



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

Tag	INHALT	Seite
20.5.2011	Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes Ändert Gesetz vom 10. Juni 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 2	310
20.5.2011	Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Gesetze GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 5	311
20.5.2011	Gesetz zur Bereinigung des Landes-UVP-Rechts und anderer Gesetze GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 15	323
20.5.2011	Gesetz zur Sicherung des öffentlichen Friedens auf Gräberstätten in Mecklenburg-Vorpommern (Gräberstättengesetz – GräbstG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2184 - 1	326
20.5.2011	Krankenhausesgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausesgesetz – LKHG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 18	327
20.5.2011	Erstes Gesetz zur Änderung des Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes Ändert Gesetz vom 22. November 2001 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 5	341
20.5.2011	Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz – WBFöG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2230 - 3	342
3.5.2011	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Erste und Zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst zur Verwendung im Archivdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archiv – APOA Lg2E1/2 AD M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 64	345
14.5.2011	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Düngegesetz (Düngerechtzuständigkeitsverordnung – DüRZustVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 780 - 1 - 3	353

Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes*

Vom 20. Mai 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314, 363), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Abschnitt 12 und den §§ 28 und 29 wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 12 – Übergangs- und Schlussvorschriften
(weggefallen)**

§ 28 Übergangsvorschrift (weggefallen)

§ 29 Schlussvorschrift (weggefallen)“

2. Abschnitt 12 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Mai 2011

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder**

* Ändert Gesetz vom 10. Juni 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 2

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Gesetze

Vom 20. Mai 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1¹

Das Landeswaldgesetz vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Ziele und Grundsätze“.

b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Kahlhiebe und Pflege hiebsunreifer Bestände“.

d) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Pflicht zur Wiederbestockung“.

e) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Besondere Fälle der Umwandlung von Wald“.

f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Erholungs-, Kur- und Heilwald“.

g) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 (weggefallen)“.

h) In der Angabe zu § 30 wird das Wort „Sperrten“ durch die Wörter „Kennzeichnung und Sperrung“ ersetzt.

i) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Aufgaben der Forstbehörden, Gefahrenabwehr“.

j) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 (weggefallen)“.

k) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Landeswaldprogramm, Landeswaldforum und Forstbericht“.

l) Die Angaben zu den §§ 41 bis 45 werden wie folgt gefasst:

„§ 41 Staatlich anerkannte Forstverwaltungen und Forstreviere
§ 42 (weggefallen)
§ 43 Förderung der Forstwirtschaft
§ 44 (weggefallen)
§ 45 (weggefallen)“.

m) Die Angabe zu Abschnitt VIII wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt VIII
Forstschutzbeauftragte“.**

n) Die Angaben zu den §§ 48 bis 53 werden wie folgt gefasst:

„§ 48 (weggefallen)
§ 49 (weggefallen)
§ 50 Forstschutzbeauftragte
§ 51 Ordnungswidrigkeiten
§ 52 (weggefallen)
§ 53 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Ziele und Grundsätze“.**

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Luft,“ die Wörter „die Biodiversität,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Lebens- und Ertragsfähigkeit“ durch die Wörter „Funktions- und Ertragsfähigkeit“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Verwirklichung“ die Wörter „der Ziele“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Walderholungsplätze“ die Wörter „sowie als Vorwald dienender Bewuchs“ eingefügt.

bb) In Satz 2 vierter Anstrich wird der Satzteil „unbeschadet der wasser-, fischerei-, landeskultur- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,“ gestrichen.

¹ Ändert Gesetz vom 8. Februar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2

- b) In Absatz 3 zweiter Anstrich wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und es wird der dritte Anstrich durch folgende Anstriche ersetzt:
- mit Waldgehölzen bestockte Friedhöfe, sofern die Waldfunktionen eingeschränkt sind,
 - mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 Hektar nicht erreichen,
 - Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
 - Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung), und
 - mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert.“
4. § 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
Waldverzeichnis**
- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist durch die Forstbehörde ein Verzeichnis sämtlicher Waldgrundstücke zu führen.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere
1. den Inhalt,
 2. die Zuständigkeit für das Einrichten und Führen,
 3. die Mitwirkung der Waldbesitzer und anderer Behörden sowie
 4. die Nutzung einschließlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten,
- durch Rechtsverordnung zu regeln.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Staatswald nach diesem Gesetz ist Wald, der im Alleineigentum der Bundesrepublik Deutschland, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht. Wald im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Landesforstanstalt ist Landeswald nach diesem Gesetz.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ gestrichen.
6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Staatswald hat dem Gemeinwohl im besonderen Maße zu dienen. Er soll in seinem Bestand und in seiner Flächenausdehnung erhalten, nach Möglichkeit vermehrt und verbessert werden. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft nach § 12 und naturnaher Forstwirtschaft nach § 11 Absatz 6 sind anzuwenden, um die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zur Wirkung zu bringen. Im Rahmen dieser Zielsetzungen ist der Staatswald nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu bewirtschaften.“
7. § 7 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die forstliche Rahmenplanung ist darauf gerichtet, die Funktionen des Waldes nach § 1 Absatz 2 zu sichern. Die Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenplanung werden nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften in die Programme oder Pläne nach § 4 des Landesplanungsgesetzes aufgenommen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die oberste Forstbehörde erarbeitet die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenplanung, die sie im gutachtlichen Waldentwicklungsprogramm darstellt.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Belange der Landwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu beachten.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „und anerkannte Forstvereinigungen“ eingefügt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Die Anerkennung von Forstvereinigungen nach Satz 1 erfolgt durch die oberste Forstbehörde. Die Anerkennung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Vereinigung nach ihrer Satzung überwiegend Ziele verfolgt, die den Funktionen des Waldes oder der Forstwirtschaft dienen, die Gewähr für eine sachgerechte und landesweite Aufgabenerfüllung bietet, gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 55 der Abgabenordnung verfolgt und grundsätzlich jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht.“
10. In § 10 Nummer 1 wird nach den Wörtern „können und“ der Satzteil „nicht Versagungsgründe nach § 15 Absatz 4 vorliegen,“ angefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Staatswald sowie Körperschafts- und Privatwald über 100 Hektar Größe sind nach Forsteinrichtungswerken für zehnjährige Zeiträume durch forstliche Fachkräfte zu bewirtschaften. Die Forsteinrichtungswerke bedürfen der Erstellung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Fachgebiet Forsteinrichtung oder der Bestätigung der Forstbehörde. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, die Anforderungen an die Waldzustandsbeschreibung und an die Planung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Bewirtschaftung des Landeswaldes erfolgt durch naturnahe Forstwirtschaft mit einem Waldbau auf ökologischer Grundlage. Ziel ist es, stabile, strukturreiche und gegenüber sich ändernden Umweltbedingungen anpassungsfähige Wälder zu entwickeln, die in besonderem Maße den regionalen Anforderungen als Erholungs-, Bildungs- und Forschungsraum gerecht werden. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, Einzelheiten hierzu durch Rechtsverordnung zu regeln.“

(7) Die Gestaltung von Wald in denkmalgeschützten Parkanlagen ist entsprechend den denkmalpflegerischen Belangen uneingeschränkt möglich. Die denkmalpflegerische Eigenschaft ist in das Waldverzeichnis nach § 3 aufzunehmen.“

12. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hat der Waldbesitzer insbesondere

1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten sowie ein flächiges Befahren des Waldes zu vermeiden,
2. bei der Erschließung des Waldes denkmalschützende Belange und Gesichtspunkte der Landschafts-, Boden- und Bestandserhaltung zu beachten sowie ein den forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen und an die Waldbrandvorsorge angepasstes Wegesystem zu unterhalten,
3. die nachhaltige Holzproduktion und die Erhaltung des Waldes als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern,
4. Verjüngungsmaßnahmen mit standortgerechten und geeigneten Baumarten vorzunehmen und bevorzugt Mischbestände zu begründen,
5. Forstkulturen und Naturverjüngungen ausreichend zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen,
6. Kahlhiebe hiebsunreifer Bestände oder auf größeren Flächen zu vermeiden,

7. auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglichst zu verzichten und weitgehend den biologischen Waldschutz anzuwenden,

8. der naturnahen Gestaltung sowie Pflege der Waldränder besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

9. möglichst biogene Schmier- und Kraftstoffe bei maschinellen Arbeiten im Wald einzusetzen,

10. auf Wilddichten hinzuwirken, die eine natürliche Verjüngung der vorkommenden Hauptbaumarten ermöglichen,

11. Alt- und Totholz zu belassen, sofern eine wirtschaftliche Nutzung nicht vorgesehen ist,

12. den natürlichen Wasserhaushalt zu berücksichtigen und Entwässerungen zu vermeiden,

13. die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG und die Anforderungen der Richtlinie 2009/147/EG in den Natura 2000-Gebieten zu beachten.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Kahlhiebe und Pflege hiebsunreifer Bestände“.**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Waldfläche“ die Wörter „ohne gesicherte Verjüngung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hektar“ ein Komma und die Wörter „Ausnahmen zur Pflege hiebsunreifer Bestände nach Absatz 5 und Kahlhiebe im Wald, der sich in einem Abstand von bis zu 300 Metern zur Mittelwasserlinie an Küstengewässern nach § 1 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindet,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Genehmigung der in einem Forsteinrichtungswerk nach § 11 Absatz 4 geplanten Kahlhiebe und kahlhiebsgleichen Maßnahmen kann mit dessen Bestätigung durch die Forstbehörde verbunden werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Hiebsunreife Bestände sind so zu pflegen, dass die Bestockung nicht auf weniger als 70 Prozent des Vollbestandes reduziert wird. Hiebsunreif sind Nadelholzbestände unter 60 Jahren und Laubholzbestände unter 80 Jahren, mit Ausnahme von Stockausschlags- und Laubweichholzbeständen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Pflicht zur Wiederbestockung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „aufzuforsten“ durch die Wörter „zu bestocken“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sofern die Verlichtung von Waldbeständen durch Tierarten verursacht wird, gegen die der Waldbesitzer aufgrund rechtlicher Verpflichtungen keine Abwehrmaßnahmen ergreifen darf, kann ihn die Forstbehörde von der Pflicht nach Satz 2 entbinden.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Umwandlung von Staatswald ab einer Flächengröße von einem Hektar bedarf der Zustimmung der obersten Forstbehörde.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „überwiegend im öffentlichen Interesse“ durch die Wörter „im überwiegenden öffentlichen Interesse“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Auf den Ausgleich nachteiliger Folgen der Umwandlung kann verzichtet werden, soweit nach der Umwand-

lung das öffentliche Betretungsrecht nicht eingeschränkt wird und es sich ausschließlich um

1. eine naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes oder

2. die historische Gestaltung von denkmalgeschützten Parkanlagen

handelt.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 12 weiterhin“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

h) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.

i) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Forstbehörde kann Maßnahmen, die zum Ausgleich nachteiliger Folgen einer Umwandlung geeignet sind, anerkennen, wenn sie den Maßnahmen vor deren Beginn zugestimmt hat. Von der Anerkennung ausgeschlossen sind Maßnahmen, zu denen der Waldbesitzer verpflichtet ist oder für die eine öffentliche Beihilfe gewährt wurde. Die oberste Forstbehörde bestimmt die Grundsätze der fachlichen Bewertung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung. Hierzu zählt die Bewertung der sich verändernden Waldfunktionen und des Verhältnisses der Waldfunktionen untereinander. Die Anerkennung der Maßnahmen ist in das Waldverzeichnis aufzunehmen.“

16. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Besondere Fälle der Umwandlung von Wald**

(1) Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine andere Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft die Forstbehörde unbeschadet der Bestimmungen des § 10, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 15 vorliegen.

(2) Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Forstbehörde darüber eine Umwandlungserklärung. Ist eine Umwandlungserklärung erteilt worden, so darf die Genehmigung nach § 15 nur versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist oder zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bauleitplan nicht beschlossen, genehmigt oder bekannt gemacht werden.

(3) Die Umwandlung nach § 15 darf erst genehmigt werden,

wenn die Inanspruchnahme der Waldfläche für die vorgesehene Nutzungsart zulässig ist.“

17. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „angemessene“ durch das Wort „angemessen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Satzteil „Sie haben ihre Wirtschaftsmaßnahmen in der Nähe der Grenzen aufeinander abzustimmen“ durch den Satzteil „Sie haben ihre Bewirtschaftungsmaßnahmen auf angrenzenden Flächen aufeinander abzustimmen“ ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ist dessen Besitzer“ durch die Wörter „sind dessen Eigentümer und Nutzungsberechtigter“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, einen durch die Benutzung fremder Grundstücke und Wege entstandenen Schaden zu ersetzen.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundstückseigentümern“ die Wörter „und Nutzungsberechtigten“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

19. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Waldschutz

(1) Die Waldbesitzer haben der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische Faktoren und biotische Schaderreger vorzubeugen. Schäden abiotischer und biotischer Art sind rechtzeitig und angemessen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entgegenzuwirken (Waldschutz).

(2) Die Forstbehörde kann erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen anordnen. Sie kann von den Waldbesitzern oder sonstigen Begünstigten anteiligen Kostenersatz verlangen.

(3) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Schutz der Wälder vor Waldbränden und vor weiteren abiotischen sowie biotischen Schäden nach Absatz 1 erlassen.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Erstaufforstung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Anstriche angefügt:

„– von Natura 2000-Gebieten, sofern dies zur Erfüllung der Pflichten aus den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG erforderlich ist,
– von seltenen Waldgesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, der vorrangig der forstlichen Forschung, der Erhaltung forstlicher Genressourcen oder der Wahrung kulturhistorisch bedeutsamer Bestandesstrukturen und Bewirtschaftungsformen dient oder als Naturwaldreservat gesichert werden soll.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Erklärung zum Schutzwald zum Schutz von Natura 2000-Gebieten erfolgt, bedarf diese des Einvernehmens mit der obersten Naturschutzbehörde.“

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Erholungs-, Kur- und Heilwald“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ sowie das Wort „Erholungsbedürfnisses“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilbedürfnisses“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ sowie das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird der folgende fünfte Anstrich angefügt:

„– zu berücksichtigende Gesichtspunkte der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Anbindung an das öffentliche Wegenetz.“

- e) In Absatz 4 wird das Wort „Erholungswaldeigenschaft“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwaldeigenschaft“ ersetzt.

24. § 23 Absatz 2 wird aufgehoben.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „oder das Landschaftsbild“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Als Grundlage für die Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechtes veröffentlicht die oberste Forstbehörde eine Flächenkulisse. Bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in der veröffentlichten Flächenkulisse aufgeführten Grundstücken wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Land kann das Vorkaufsrecht zu Gunsten einer anderen Person des öffentlichen Rechts ausüben. In diesem Fall besteht das Vorkaufsrecht, wenn das Grundstück ganz oder teilweise im oder am Wald dieser Person liegt und auf deren Antrag durch die oberste Forstbehörde im Verzeichnis nach Absatz 1 veröffentlicht wurde. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

27. § 27 wird aufgehoben.

28. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Waldbesitzer haften insbesondere nicht für

1. natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume oder durch den Zustand von Wegen, unabhängig von der Kennzeichnung,
2. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,
3. Gefahren, die dadurch entstehen, dass
 - a) Wald in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) betreten wird,

- b) bei der Ausübung von Betretungsrechten sonstige schlechte Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden,

4. Gefahren außerhalb von Wegen, die

- a) natur- oder walddtypisch sind oder
- b) durch Eingriffe in den Wald oder durch den Zustand von Anlagen entstehen, insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.

Die Haftung der Waldbesitzer ist nicht nach Satz 3 Nummer 2 oder 4 Buchstabe b ausgeschlossen, wenn die Schädigung von Personen, die den Wald betreten, von Waldbesitzern vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Fahren mit Krankenfahrstühlen, Fahrrädern ohne Motorantrieb sowie elektromotorunterstützten Fahrrädern bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 Kilometern pro Stunde ist nur auf Waldwegen und privaten Straßen im Wald auf eigene Gefahr gestattet, soweit sie nicht behördlich oder nach § 30 Absatz 1 gesperrt sind.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Reiten und das Fahren mit Gespannen im Wald sind auf besonders zur Verfügung gestellten und gekennzeichneten Wegen und Plätzen gestattet und erfolgen auf eigene Gefahr. Dafür müssen die Landkreise und die Gemeinden im Einvernehmen mit der Forstbehörde geeignete Wege ausweisen und kennzeichnen, die mit den Reitwegen außerhalb des Waldes Verbindung haben. Die Interessen der Waldbesitzer und des Pferdesports sowie der Pferdezucht sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann der Waldbesitzer das Reiten und das Fahren mit Gespannen auf eigenen Wegen gestatten. Das gilt nicht für ausgewiesene Rad- und Wanderwege sowie Sport- und Lehrpfade. Diese dürfen grundsätzlich nicht als Reitwege ausgewiesen werden. Die Bewirtschaftung der Wälder und die Erholung anderer Waldbesucher dürfen durch das Reiten und das Fahren mit Gespannen nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

- d) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Motorsport im Wald findet § 29 Absatz 5 Anwendung.“

- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Anlage und Kennzeichnung von besitzüberschreitenden Rad- und Wanderwegen bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Die Interessen der Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.“

29. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anleinpflcht gilt nicht für den bestimmungsgemäßen Einsatz von Dienst- und Jagdgebrauchshunden.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Nutztieren“ die Wörter „sowie Pferden“ eingefügt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Weitere Formen der Waldnutzung können mit Zustimmung des Waldbesitzers durch die Forstbehörde genehmigt werden, sofern das Betretungsrecht nach § 28 Absatz 1 nicht eingeschränkt wird und die übrigen Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden; § 15 Absatz 10 findet unter diesen Voraussetzungen keine Anwendung. Das Aufstellen und Bewirtschaften von Bienenwagen und Bienenständen im Wald ist genehmigungsfrei. Das Erfordernis der Zustimmung des Waldbesitzers bleibt unberührt.“

30. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrern“ durch die Wörter „Kennzeichnung und Sperrung“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden das Wort „Sperrern“ durch das Wort „Sperrung“ und in Nummer 1 das Wort „Forstschatzes“ durch das Wort „Waldschutzes“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Sperrern“ durch die Wörter „die Sperrung“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Schutz- und Erholungs-, Kur- und Heilwald sowie gesperrter Wald zu kennzeichnen sind.“

31. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Satzteil „und das Ausgraben oder andere Entnahme von Waldbäumen, Waldsträuchern u. a. Waldpflanzen ist nicht zulässig“ durch den Satzteil „und das Ausgraben oder andere Entnahmen von Waldbäumen, Waldsträuchern und anderen Waldpflanzen sind nicht zulässig“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

32. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Oberste Forstbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „vom 18. Dezember 1995 (GVBl. M-V S. 659)“ gestrichen.

33. In § 33 Satz 3 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.

34. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Aufgaben der Forstbehörden, Gefahrenabwehr

(1) Die Forstbehörden überwachen die Erfüllung der nach den forstrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Sicherung der Funktionen des Waldes. Sie haben in Erfüllung ihrer Aufgaben die Befugnisse von Sonderordnungsbehörden. Die Bediensteten und Beauftragten der Forstbehörden sind befugt, den Wald zu befahren und zu betreten. Die Waldbesitzer haben die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in ihre Unterlagen zu ermöglichen.

(2) Die Forstbehörden haben die ihnen nach diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören

1. die Verwaltung und Bewirtschaftung des Landeswaldes,
2. die Beratung und Betreuung im Privat- und Körperschaftswald,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft,
4. die forstliche Rahmenplanung und weitere Planungen zur Waldentwicklung,
5. die Durchführung der sich aus dem Jagdrecht ergebenden Aufgaben, insbesondere die Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken des Landes und der Landesforstanstalt,
6. die Wahrnehmung des Naturschutzes im Wald,
7. abweichend von § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes die Entgegennahme von Anzeigen, sofern es sich um Projekte im Wald handelt,
8. die Bildung für nachhaltige Entwicklung und die Waldpädagogik.“

35. § 36 wird aufgehoben.

36. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesforstanstalt ist zuständig für die Erfassung und Darstellung des Zustandes der Wälder, die Erkundung und Kartierung der ökologischen Verhältnisse der Waldstandorte sowie die Waldinventur.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „I und“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Landesforstanstalt fertigt für den Landeswald Forsteinrichtungswerke, Betriebsgutachten und andere Gutachten und Planungen an.“

37. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 39
Landeswaldprogramm,
Landeswaldforum und Forstbericht“.**

b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Zur Entwicklung von Strategien der nachhaltigen Sicherung und Stärkung der sozioökonomischen, ökologischen und kulturellen Funktionen des Waldes kann unter Berücksichtigung der Resolutionen des Waldforums der Vereinten Nationen, der Beschlüsse der Europäischen Forstministerkonferenzen und der Europäischen Forststrategie ein Landeswaldprogramm entwickelt und fortgeschrieben werden. Hierzu kann bei der obersten Forstbehörde ein Landeswaldforum gebildet werden. Das Landeswaldprogramm wird durch die oberste Forstbehörde veröffentlicht.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

38. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „die oberste Forstbehörde“ ersetzt.

39. § 41 wird wie folgt gefasst:

**„§ 41
Staatlich anerkannte Forstverwaltungen
und Forstreviere**

(1) Forstbetrieben körperschaftlicher und privater Waldbesitzer, die die Bewirtschaftung des Waldes nach den Kriterien naturnaher Forstwirtschaft durchführen sowie Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes hinreichend berücksichtigen, kann bei einer Mindestgröße von 500 Hektar auf Antrag die Bezeichnung „Staatlich anerkanntes Forstrevier“ durch die oberste Forstbehörde verliehen werden. Voraussetzung hierfür ist die Leitung der Verwaltung und Bewirtschaftung durch forstliches Fachpersonal, das mindestens die Eignungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für Forstinspektoranwärter erfüllen soll. Wird die Mindestgröße von 5 000 Hek-

tar erreicht, kann unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Forstverwaltung“ verliehen werden, soweit die Leitung der Verwaltung und Bewirtschaftung durch forstliches Fachpersonal erfolgt, das die Eingangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für Forstreferendare erfüllt. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Bezeichnung zu entziehen.

(2) Die oberste Forstbehörde kann staatlich anerkannten kommunalen Forstverwaltungen auf deren Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Forstbehörde nach den §§ 28 und 29 sowie die Aufgaben als zuständige Verwaltungsbehörde nach § 51 Absatz 9 für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese Bestimmungen, gegen § 31 und gegen eine Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 3 übertragen. Die staatlich anerkannten kommunalen Forstverwaltungen unterliegen bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht der obersten Forstbehörde.“

40. § 42 wird aufgehoben.

41. § 43 wird wie folgt gefasst:

**„§ 43
Förderung der Forstwirtschaft**

(1) Die Forstwirtschaft soll zur Erhaltung der Waldfunktionen und Erreichung der Ziele gemäß § 1 fachlich und finanziell gefördert sowie durch Maßnahmen zur Strukturverbesserung gestärkt werden.

(2) Privat- und Körperschaftswaldbesitzer können sich in Fragen der nachhaltigen Sicherung der Waldfunktionen unentgeltlich durch die Forstbehörde beraten lassen.

(3) Im wirtschaftlichen Interesse des Waldbesitzers liegende betriebstechnische Hilfeleistungen der Forstbehörde (Betreuung) gehen über die Beratung nach Absatz 2 hinaus und sind entgeltpflichtig.“

42. Die §§ 44 und 45 werden aufgehoben.

43. § 46 Absatz 3 wird aufgehoben.

44. In § 47 Absatz 4 wird das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt.

45. Die Überschrift des Abschnitts VIII wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt VIII
Forstschutzbeauftragte“.**

46. Die §§ 48 und 49 werden aufgehoben.

47. Die §§ 50 und 51 werden wie folgt gefasst:

**„§ 50
Forstschutzbeauftragte**

(1) Forstschutzbeauftragte sind

1. die Bediensteten der Forstbehörden des Landes und

2. die körperschaftlichen und privaten Bediensteten im forstlichen Revierdienst, die auf Antrag des Waldbesitzers durch die Forstbehörde zu Forstschutzbeauftragten bestellt wurden; der Antrag ist abzulehnen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.

(2) Die Forstschutzbeauftragten haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz und der Erhaltung des Waldes dienen und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

(3) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, sind die Forstschutzbeauftragten berechtigt,

1. Grundstücke zu betreten,
2. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten; § 29 Absatz 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gilt entsprechend,
3. eine Person vorübergehend aus dem Wald zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Waldes zu verbieten und
4. unberechtigt entnommene Gegenstände sowie Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(4) Weitergehende Befugnisse der Forstschutzbeauftragten nach Absatz 1 als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

(5) Die Forstschutzbeauftragten müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung vorzuzeigen ist. Die Forstschutzbeauftragten unterstehen der Fachaufsicht durch die oberste Forstbehörde oder die von ihr beauftragte Forstbehörde.

Abschnitt IX Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sein Betretungsrecht nach § 28 Absatz 1 überschreitet, indem er

1. nach § 28 Absatz 2 gesperrte Waldflächen und Waldwege betritt,
2. die Lebensgemeinschaft Wald, die Bewirtschaftung des Waldes oder die Erholung anderer beeinträchtigt (§ 28 Absatz 3 Satz 2), indem er
 - a) Wald verunreinigt,

- b) Tore von Wildgattern (§ 31 Absatz 2 und 3 des Landesjagdgesetzes), Schlagbäume oder ähnliche Vorrichtungen, die zum Schutz von Pflanzgeräten, Forstkulturen, Forstdickungen oder zur Sperrung dienen, öffnet,

- c) das zur Bewässerung einer Waldfläche dienende Wasser ableitet, Gräben, Wälle oder sonstige Anlagen, die der Be- oder Entwässerung dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt,

- d) sich unberechtigt Walderzeugnisse aneignet,

3. mit einem Kraftfahrzeug im Wald unbefugt auf nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder außerhalb von Wegen fährt (§ 28 Absatz 4),

4. mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern außerhalb von Waldwegen fährt (§ 28 Absatz 5),

5. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze reitet oder Fahrten mit Gespannen durchführt (§ 28 Absatz 6),

6. im Wald organisierte Sportveranstaltungen oder Motorsport ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder betreibt (§ 28 Absatz 7 und § 29 Absatz 5),

7. Rad- und Wanderwege ohne die erforderliche Genehmigung anlegt oder kennzeichnet (§ 28 Absatz 8).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über sonstige Benutzungen des Waldes (§ 29) verletzt, indem er

1. ohne vorherige Genehmigung auf Waldflächen unbefugt zeltet, Wohnwagen, Wohnmobile und Verkaufsstände abstellt (§ 29 Absatz 1)

2. im Wald Haustiere hält oder gezähmte Wild- oder Haustiere mit Ausnahme angeleinter Hunde mitnimmt (§ 29 Absatz 2),

3. im Wald ohne die erforderliche Genehmigung landwirtschaftliche Nutztiere, Pferde oder Wildtiere hält oder hütet (§ 29 Absatz 3),

4. im Wald unbefugt Werbevorrichtungen, Plakate oder andere Zeichen aufstellt, anbringt oder auslegt (§ 29 Absatz 4),

5. Waldnutzungen nach § 29 Absatz 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchführt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sein Aneignungsrecht nach § 31 überschreitet, indem er

1. sich größere Mengen von Waldfrüchten oder Pflanzenteilen aneignet, als in § 31 Absatz 1 gestattet ist,

2. Zweige oder Wipfeltriebe aus Kulturen oder Verjüngungen entnimmt (§ 31 Absatz 2),

3. im Staatswald Leseholz über 10 Zentimeter Durchmesser sammelt (§ 31 Absatz 4).

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer im Wald

1. Waldbäume, Waldsträucher oder die zum Schutz von Bäumen und Sträuchern dienenden Vorrichtungen,
2. Wege, Bestandteile oder Zubehör der Wege, Dämme, Böschungen oder Gewässer,
3. Vorrichtungen oder Warnschilder, die zur Verhütung von Unfällen oder zum Zweck des vorbeugenden Waldbrand-schutzes angebracht sind,
4. Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Abgrenzung, Vermessung, Sperrung oder Kennzeichnung von Waldflächen, Versuchsflächen und Walderzeugnissen oder als Wegweiser dienen,
5. Schutzhütten, fischerei- und jagdwirtschaftliche oder der Erholung dienende Einrichtungen und Anlagen sowie ihr Zubehör,
6. aufgeschichtete oder gebündelte Holzstöße oder angehäufte Bodenerzeugnisse

entfernt, beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Waldfläche ohne die erforderliche Genehmigung der Forstbehörde ganz oder teilweise kahlschlägt (§ 13 Absatz 3),
2. die Bestockung von hiebsunreifen Beständen auf weniger als 70 Prozent des Vollbestandes reduziert (§ 13 Absatz 5),
3. ohne Genehmigung Wald rodet oder umwandelt (§ 15 Absatz 1),
4. eine für eine andere Nutzung vorgesehene Waldfläche zu zeitig abholzt und rodet (§ 15 Absatz 7 Satz 2),
5. Waldbestände oder Waldboden zerstört oder deren Gesundheitszustand erheblich beeinträchtigt (§ 18 Absatz 1),
6. Abfälle oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im oder am Wald außerhalb von genehmigten Ablagerungsplätzen ablagert oder Abwässer in den Wald einleitet oder im Wald ausbringt (§ 18 Absatz 2),
7. einer Rechtsverordnung der obersten Forstbehörde zum Waldschutz (§ 19 Absatz 3) zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer Rechtsverordnung der obersten Forstbehörde über Schutz-, Erholungs-, Kur- oder Heilwald (§ 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 3) zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

9. eine vollziehbare Anordnung der Forstbehörde nach § 34 Absatz 1 nicht befolgt.

(6) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. kahlgeschlagene Waldflächen entgegen einer vollziehbaren Anordnung nicht fristgerecht wieder bestockt (§ 14 Absatz 2 und 3),
2. ohne Genehmigung eine Erstaufforstung durchführt (§ 25 Absatz 1),
3. ohne Genehmigung Waldwege oder Waldflächen sperrt (§ 30 Absatz 1),
4. einer sonstigen aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung oder Satzung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(7) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 können mit einer Geldbuße bis zu 7 500 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 5 können mit einer Geldbuße bis zu 75 000 Euro geahndet werden.

(8) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(9) Die Forstbehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

48. Die §§ 52 und 53 werden aufgehoben.

Artikel 2²

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden Grundflächen einer Gemeinde, die zusammenhängend – einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht – nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, von einem Eigenjagdbezirk im jagdrechtlichen Sinne umschlossen (Enklaven), sind sie dessen Bestandteil. Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „Friedhöfe,“ gestrichen.

² Ändert Gesetz vom 22. März 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2

- b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Friedhöfe sowie im Wald liegende, der Bestattung dienende Grundflächen (Waldfriedhöfe, Friedwälder, Ruheforsten),“

- c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag eines Beteiligten im Einzelfalle genehmigen, dass bei Eigenjagdbezirken ein Teil von geringerer als der gesetzlichen Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken ein Teil von weniger als 250 Hektar Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks verpachtet wird, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient und der verbleibende Teil der Eigenjagdbezirke die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Größe von 250 Hektar, nicht unterschreitet (Anpacht). Ist der betreffende Jagdausübungsberechtigte Jagdpächter, muss das Ende der Pachtzeit in beiden Jagdpachtverträgen übereinstimmen. § 12 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend.“

- 4a. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schalenwild“ die Wörter „für bestimmte Gebiete“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Während der Notzeit ist die Jagdausübung in Form der Drück- oder Treibjagd verboten. Die Jagdbehörde kann auf Antrag zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens Ausnahmen zulassen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „vorzuschlagen“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Rehwild ist der Abschussplan anzuzeigen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen für Rehwild,“ eingefügt.

- c) In Absatz 10 werden die Wörter „bei ihr oder der Hegegemeinschaft“ durch die Wörter „bei ihr, der Hegegemeinschaft oder der Landesjägerschaft“ ersetzt.

6. In § 26 Absatz 2 wird das Wort „Erlass“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

7. § 28 Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Flächen bis zu 20 Hektar können auf Antrag der Landesjägerschaft mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Tierschutzbehörde sowie nach Zustimmung des Eigentümers und des Jagdausübungsberechtigten eingegattert werden, wenn das Gatter der Ausbildung von Jagdhunden für die kontrollierte Arbeit auf Schwarzwild (Schwarzwildgatter) dient.“

9. In § 32 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch das Wort „Landesjägerschaft“ ersetzt.

10. In § 35 Absatz 1 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch das Wort „Landesjägerschaft“ ersetzt.

11. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Aufgaben der Jagdbehörden, Gefahrenabwehr

(1) Die Jagdbehörden überwachen die Erfüllung der nach den jagdrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen. Sie haben in Erfüllung ihrer Aufgaben die Befugnisse von Sonderordnungsbehörden.

(2) Jagdbehörden sind

1. das für das Jagdwesen zuständige Ministerium als oberste Jagdbehörde,
2. die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Landräte und die Oberbürgermeister für den Vollzug der jagdrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

12. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den Aufgaben der Landesjägerschaft gehören die Fortbildung der Jägerinnen und Jäger sowie der Falknerinnen und Falkner, der Hegegemeinschaften und der Wildschadensausgleichskassen.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vorlegt“ die Wörter „oder anzeigt“ eingefügt.

- bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. entgegen § 31 Absatz 3 Flächen zum Zwecke des Betreibens als Schwarzwildgatter ohne Genehmigung der obersten Jagdbehörde eingattert.“

- cc) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 13 bis 15.
- dd) In der neuen Nummer 13 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch das Wort „Landesjägerschaft“ ersetzt.
- ee) In der neuen Nummer 14 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch das Wort „Landesjägerschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 - „6. entgegen § 18 Absatz 2 ohne zugelassene Ausnahme während der Notzeit die Jagd in Form der Drück- oder Treibjagd ausübt.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 18 werden die Nummern 7 bis 19.
 - cc) In der neuen Nummer 9 Buchstabe a werden die Wörter „bei der Jagdbehörde oder der Hegegemeinschaft“ durch die Wörter „bei der Jagdbehörde, der Hegegemeinschaft oder der Landesjägerschaft“ ersetzt.
- 14. In den §§ 3 Absatz 4, 8 Absatz 3 Satz 2, 16 Absatz 4 Satz 1, 20 Absatz 2 und 4, 22 Absatz 4, 27 Absatz 3 Satz 5, 28 Absatz 3 Satz 2, 32 Absatz 3 Satz 3, 35 Absatz 2 Satz 1, 41 Absatz 3 Nummer 6 und 18 sowie 42 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“, in § 42 Absatz 2 wird das Wort „Verordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt.

Artikel 3³

Das Landesforstanstaltserrichtungsgesetz vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „der obersten Forstbehörde“ sowie die Wörter „seines Geschäftsbereiches“ durch die Wörter „ihres Geschäftsbereiches“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „der obersten Forstbehörde“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeswaldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 26 tritt am 1. Januar des zweiten seiner Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Mai 2011

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus

³ Ändert Gesetz vom 11. Juli 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 4

Gesetz zur Bereinigung des Landes-UVP-Rechts und anderer Gesetze

Vom 20. Mai 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landes-UVP-Gesetzes¹

Das Landes-UVP-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2006 (GVObI. M-V S. 814), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellungen nach § 9 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern Landschaftspläne parallel zu Bauleitplänen aufgestellt werden, erfolgt die Durchführung der Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen dieser Verfahren.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 17 und 19 werden aufgehoben.
- b) Nach der Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

Nr.	Vorhaben	Festlegungen zur UVP
„23a	Bau einer Privatstraße, ausgenommen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	A“.

- c) Die Nummer 26 wird aufgehoben.

- d) Die Nummer 27 wird durch die folgende Nummer 27 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Festlegungen zur UVP
„27	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes	A“.

- e) In Nummer 28 werden die Wörter „§ 14 Abs. 2 Nr. 17 des Landesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 17 des Naturschutzausführungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Landesbauordnung²

§ 59 Absatz 2 der Landesbauordnung vom 18. April 2006 (GVObI. M-V S. 102), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Handelt es sich bei dem genehmigungsbedürftigen Vorhaben um ein solches, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landes-UVP-Gesetz einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, so muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.“

Artikel 3 Änderung des Landesplanungsgesetzes³

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Kreise“ durch die Wörter „regionalen Planungsverbände“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird das Wort „Kreisen“ durch die Wörter „regionalen Planungsverbänden“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kreise“ durch die Wörter „Landkreise und kreisfreie Städte“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der regionalen Raumentwicklungsprogramme obliegt den regionalen Planungsverbänden. Dabei bedienen sie sich der jeweils zuständigen Ämter für Raumordnung und Landesplanung als Geschäftsstellen, die insoweit an die fachlichen Weisungen der regionalen Planungsverbände gebunden sind.“

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 1. November 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 8

² Ändert VO vom 18. April 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10

³ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 5. Mai 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1

4. § 11 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Landesplanungsbeirat gehören außer der Person, die den Vorsitz führt, und den vier aus der Mitte des Landtags gewählten Personen eine Vertretung der folgenden Institutionen an:

- a) je eine der kommunalen Landesverbände,
- b) der Industrie- und Handelskammern,
- c) der Handwerkskammern,
- d) des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern,
- e) der Gewerkschaften,
- f) der Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern der Arbeitgeberverbände,
- g) je eine der Universitäten Rostock und Greifswald,
- h) der Fachhochschulen,
- i) der anerkannten Naturschutzvereinigungen,
- j) des Landesfremdenverkehrsverbandes,
- k) des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege,
- l) der Kirchen,
- m) der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung,
- n) je eine der regionalen Planungsverbände.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht und nach Maßgabe des Absatzes 4 der Fachaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde. Die Rechtsaufsicht nimmt sie im Einvernehmen mit dem Innenministerium wahr.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die oberste Landesplanungsbehörde kann Weisungen über den Planungszeitraum, über die Form der regionalen Raumentwicklungsprogramme und hinsichtlich der Beachtung der Richtlinien nach § 9 Abs. 2 erteilen.

(5) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die regionalen Planungsverbände die für kommunale Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden, wobei anstelle des Verbandsvorstehers der Verbandsvorstand tritt.“

6. § 15 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt auch für Vorhaben nach Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kreise“ durch die Wörter „regionalen Planungsverbände“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kreise“ durch die Wörter „regionalen Planungsverbände“ ersetzt.
8. In § 21 Absatz 1 wird das Wort „Kreisen“ durch das Wort „Landkreisen“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes⁴**

In § 45 Absatz 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) geändert worden ist, werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914),“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung des Landesseeilbahngesetzes⁵**

In § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Landesseeilbahngesetzes vom 20. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 318) werden die Wörter „vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531, 631)“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes⁶**

In § 6 Absatz 4 Satz 3 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 296), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101) geändert worden ist, werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470),“ gestrichen.

Artikel 7**Änderung der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung⁷**

Die Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 483), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

⁴ Ändert Gesetz vom 13. Januar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90 - 1

⁵ Ändert Gesetz vom 20. Juli 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 94 - 1

⁶ Ändert Gesetz vom 10. Juli 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 9510 - 4

⁷ Ändert LVO vom 23. Juli 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 67

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bedarf ein Vorhaben, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, der Zulassung durch mehrere Behörden, sind federführende Behörden nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes

1. für Vorhaben nach den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt,
2. für Vorhaben nach den Nummern 13.2 bis 13.5, 13.7, 13.14 und 13.15 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die zuständigen Wasserbehörden,
3. für Vorhaben nach Nummer 17 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die zuständigen Forstbehörden,
4. für Vorhaben nach Nummer 28 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Landes-UVP-Gesetzes die unteren Naturschutzbehörden,
5. für Vorhaben nach Nummer 29 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Landes-UVP-Gesetzes, die einer Baugenehmigung bedürfen, die unteren Bauaufsichtsbehörden, im Übrigen die unteren Naturschutzbehörden,
6. für Vorhaben nach Nummer 30 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Landes-UVP-Gesetzes die unteren Bauaufsichtsbehörden.“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. für Vorhaben nach Nummer 23a der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Landes-UVP-Gesetzes die unteren Naturschutzbehörden,“.

- b) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

Artikel 8**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Landes-UVP-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und c und Nummer 3 Buchstabe a und c bis e und Artikel 7 Nummer 1 treten mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Artikel 3 Nummer 1 bis 3, 5, 7 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Mai 2011

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Verkehr, Bau
und Landesentwicklung**
Volker Schlotmann

**Gesetz zur Sicherung des öffentlichen Friedens auf Gräberstätten
in Mecklenburg-Vorpommern
(Gräberstättengesetz – GräbstG M-V)**

Vom 20. Mai 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2184 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Gräberstätten, die dem Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dienen, vor widmungswidrigen Einwirkungen zu schützen.

(2) Gräberstätten im Sinne dieses Gesetzes sind Geländeflächen, auf denen Gräber nach § 1 Absatz 2 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426) liegen. Hierzu gehören auch die Gräberstätten Golm, Fünfeichen, Wöbbelin einschließlich der Theodor-Körner-Gedenkstätte sowie die Mahn- und Gedenkstätte KZ-Außenlager Barth.

(3) Der in den §§ 2 bis 3 bestimmte Schutz gilt auch für Einrichtungen oder Anlagen, auf die das Gräbergesetz nicht anzuwenden ist, soweit sie mit einer Gräberstätte eine geschlossene oder in sonstiger Weise als Einheit erkennbare Anlage bilden oder in einem engen räumlichen Zusammenhang mit einer Gräberstätte stehen.

§ 2

Widmung

Die Gräberstätten sind als Orte der stillen Einkehr und des ungestörten Gedenkens der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gewidmet. Sie werden dazu erhalten, auch für künftige Generationen die Erinnerung an die schrecklichen Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft zu bewahren.

§ 3

Zugang, Aufenthalt

(1) Der Zugang zu und der Aufenthalt auf Gräberstätten wird nur im Rahmen der Widmung gewährt.

(2) Der Zugang oder der Aufenthalt kann eingeschränkt oder versagt werden,

- a) soweit dies erforderlich ist, um Maßnahmen zur Erhaltung der Gräberstätte vorzunehmen,
- b) um Veranstaltungen auf der Gräberstätte vorzubereiten und ungestört durchzuführen oder
- c) wenn durch Handlungen oder Einwirkungen anderer Art der Widmungszweck gemäß § 2 gestört wird.

§ 4

Zuständigkeit

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den kreisfreien Städten, den Ämtern und amtsfreien Gemeinden im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr. Die Landesregierung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die durch die Anwendung des Gesetzes entstehenden finanziellen Mehrbelastungen bei den nach Satz 1 zuständigen Behörden überprüfen und erforderlichenfalls ausgleichen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Mai 2011

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Der Innenminister
Lorenz Caffier**

Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausgesetz – LKHG M-V)

Vom 20. Mai 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 18

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen, Krankenhausversorgung

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Patientenrechte

- § 4 Aufnahme und Versorgung
- § 5 Soziale Betreuung
- § 6 Dienstbereitschaft und Zusammenarbeit
- § 7 Qualitätsmanagement
- § 8 Krankenhausaufsicht, Statistik

Abschnitt 3

Krankenhaus- und Investitionsplanung

- § 9 Krankenhausplanung
- § 10 Beteiligte, unmittelbar Beteiligte
- § 11 Finanzierung, Grundsatz
- § 12 Investitionsprogramm
- § 13 Einzelförderung von Investitionen
- § 14 Umfang der Einzelförderung
- § 15 Pauschalförderung
- § 16 Förderung von Anlauf- und Umstellungskosten sowie von Grundstückskosten
- § 17 Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen
- § 18 Ausgleich für Eigenmittel
- § 19 Förderung bei Schließung oder Umstellung
- § 20 Förderung der Nutzung von Anlagegütern
- § 21 Nebenbestimmungen, Rückforderung
- § 22 Verwendungsnachweis
- § 23 Widerruf von Bescheiden, Verzinsung des Erstattungsanspruchs
- § 24 Aufbringung der Mittel

Abschnitt 4

Innere Struktur der Krankenhäuser

- § 25 Krankenhausleitung
- § 26 Medizinische Organisation
- § 27 Abgaben aus Liquidationserlösen

Abschnitt 5

Ausbildungsstätten

- § 28 Staatliche Anerkennung, Finanzierung

Abschnitt 6

Katastrophenschutz, Krankenhaushygiene

- § 29 Brand- und Katastrophenschutz
- § 30 Krankenhaushygiene
- § 31 Arzneimittelkommission

Abschnitt 7

Patientendatenschutz

- § 32 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 33 Erheben und Speichern von Daten
- § 34 Nutzen und Übermitteln von Daten im Krankenhaus
- § 35 Übermittlung an Stellen außerhalb des Krankenhauses
- § 36 Auskunft und Akteneinsicht
- § 37 Löschung und Sperrung von Daten
- § 38 Datenverarbeitung für Forschungszwecke
- § 39 Datenverarbeitung im Auftrag

Abschnitt 8

- § 40 Übergangsbestimmungen
- § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen, Krankenhausversorgung

§ 1

Grundsätze

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern sicherzustellen sowie zu sozial tragbaren Entgelten beizutragen. Das Gesetz soll außerdem die Zusammenarbeit der Krankenhäuser untereinander

und mit sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten fördern.

(2) Die Sicherstellung der Krankenhausversorgung ist eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte. Bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Krankenhausträger sind in der Regel freigemeinnützige, kommunale oder private Träger und das Land sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Falls sich kein anderer geeig-

neter Träger findet, sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben. Sie nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(3) Gemeinden und Landkreise können Krankenhäuser

1. als Eigenbetriebe oder
2. in der Rechtsform des privaten Rechts nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der Kommunalverfassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71)

führen oder sich daran beteiligen.

(4) Für das Verfahren bei den Behörden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, der Bundespflegesatzverordnung, dem Krankenhausentgeltgesetz und nach diesem Gesetz werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Hiervon unberührt bleibt das Verfahren bei der Schiedsstelle nach § 18a Krankenhausfinanzierungsgesetz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Krankenhausträger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Krankenhaus im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist, betreibt. Ein in den Krankenhausplan aufgenommenes Krankenhaus muss räumlich, personell und organisatorisch eigenständig sein. Es hat seinen Versorgungsauftrag nach dem Krankenhausplan vollständig zu erfüllen. Eine Mehrfachträgerschaft ist zur Gewährleistung der Trägervielfalt auf zwei Krankenhäuser begrenzt. Sie kann durch Zustimmung des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

(2) Fallen Betreiber und Eigentümer des Krankenhauses personell auseinander, ist dies dem für Gesundheitswesen zuständigen Ministerium gegenüber anzuzeigen. Die Trägerschaft besteht dann gemeinschaftlich. Die Fördermittel werden gegenüber dem gemeinschaftlichen Träger bewilligt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt an denjenigen, der von dem gemeinschaftlichen Träger dafür benannt wird. Jede Änderung diesbezüglich ist unverzüglich anzuzeigen.

(3) Krankenhäuser müssen wirtschaftlich eigenständige Betriebe sein. Sie sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betreiben. Mehrere Betriebsstätten eines Krankenhausträgers bilden zusammen nur dann ein Krankenhaus im Sinne des Gesetzes, wenn die Betriebsstätten organisatorisch und wirtschaftlich sowie fachlich eine Einheit bilden. Das Krankenhaus im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird einheitlich unter Nennung der einzelnen Betriebsstätten in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen. Eine nachträgliche Änderung der Zuweisung von Fachabteilungen an den Betriebsstätten darf nicht den Voraussetzungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz oder der bedarfsgerechten Versorgung der Patientinnen und der Patienten zuwiderlaufen und ist dem für Gesundheitswesen zuständigen Ministerium mit zeitlichem Vorlauf von drei Monaten anzuzeigen.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Das Gesetz gilt für alle Krankenhäuser im Land Mecklenburg-Vorpommern, die der allgemeinen akut stationären, teilstationären oder tagesklinischen Versorgung dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der dritte Abschnitt gilt nur für Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen worden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 11 bis 14, 16 bis 20 und 25 bis 27 auch für die Krankenhäuser der Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und die Universitätsklinika sind.

(3) Für Krankenhäuser, die von Kirchen, Religionsgemeinschaften oder ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform betrieben werden, finden die Vorschriften des Vierten Abschnitts keine Anwendung.

(4) Für Krankenhäuser im Straf- und Maßregelvollzug gelten die §§ 25, 26 und 29 bis 39.

(5) Für Privatkrankenanstalten der akut stationären Versorgung im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung, die nicht in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind, gelten § 4 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 8, 26, 29, 30, 32 bis 39 entsprechend.

Abschnitt 2

Patientenrechte

§ 4

Aufnahme und Versorgung

(1) Wer der stationären oder teilstationären Behandlung bedarf, hat Anspruch auf Aufnahme in ein Krankenhaus. Durch die Aufnahme erlangt die Patientin oder der Patient Anspruch auf eine angemessene Behandlung ohne Rücksicht auf die jeweilige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder soziale Stellung. Die Patientin oder der Patient ist berechtigt, jederzeit die über ihn erfassten Daten vollständig einzusehen und auf Wunsch gegen ein angemessenes Entgelt Kopien zu erhalten.

(2) Der Krankenhausträger ist seinem Versorgungsauftrag entsprechend zur Aufnahme von kranken Personen verpflichtet. Ist das Krankenhaus belegt, so hat es eine kranke Person einstweilen aufzunehmen, soweit die sofortige Aufnahme notwendig und nicht durch ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist. Der Krankenhausträger hat für eine notwendige Verlegung Sorge zu tragen. Weitergehende Pflichten zur Hilfe in Notfällen bleiben unberührt.

(3) Den besonderen Bedürfnissen kranker Kinder und Jugendlicher ist in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Dies muss sich auch auf die Besuchszeiten beziehen. Der Krankenhausträger bietet bei Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an, eine Begleitperson aufzunehmen und arbeitet mit den Schulbehörden für die Durchführung eines Krankenhausunterrichts zusammen.

(4) Den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen. Der Krankenhausträger soll eine Begleitperson auf Wunsch der Patientin oder des Patienten aufnehmen (Assistenzpflegekräfte).

(5) Frauen, die entbunden haben, sind auf Angebote der Wochenpflege und Beratungsangebote hinzuweisen. Bei erkennbarem Hilfebedarf ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Krankenhausträger sollen mit Familienhebammen zusammenarbeiten oder können eigene Familienhebammen vorhalten.

(6) Der Krankenhausträger kann gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt gesondert berechenbare Leistungen (Wahlleistungen) erbringen, soweit dadurch die Gewährung der allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt wird. Besondere Verpflegung, besondere Unterbringung und der Abschluss eines gesonderten ärztlichen Behandlungsvertrages dürfen nicht voneinander abhängig gemacht werden.

(7) Betten für Patientinnen und Patienten, die gesondert berechenbare Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbaren, sind in die jeweiligen Stationen einzugliedern.

§ 5

Soziale Betreuung

(1) Der Krankenhausträger stellt die soziale Beratung und Betreuung der Patientinnen und Patienten durch geeignete Fachkräfte sicher (Sozialdienst im Krankenhaus). Im Interesse der Patientinnen und Patienten unterstützt der Krankenhausträger die Selbsthilfe im Gesundheitswesen sowie ehrenamtliche Patientendienste und arbeitet mit diesen zusammen.

Die Krankenhauseseelsorge sowie die Seelsorge von Religionsgemeinschaften bleiben unangetastet. Zur seelsorgerlichen Betreuung zählen auch Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen. Hierfür stellt der Krankenhausträger angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Der Sozialdienst im Krankenhaus hat die Aufgabe, Patientinnen und Patienten auf deren Wunsch in sozialen Fragen zu beraten und ihnen Hilfe anzubieten. Er unterstützt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Kostenträgern insbesondere bei Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen, bei der Nachsorge, Pflege und der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen und ergänzt damit die ärztliche und pflegerische Versorgung im Krankenhaus. Die Entscheidungsfreiheit der Patientin und des Patienten ist dabei zu beachten. Der Sozialdienst kann vorsorglich tätig werden bei offenkundiger Hilflosigkeit oder mangelnder Einsichtsfähigkeit der Patientinnen und Patienten. Rechte und Pflichten anderer Sozialdienste bleiben hiervon unberührt.

(3) Den besonderen Bedürfnissen geriatrischer Patientinnen und Patienten ist Rechnung zu tragen. Dies muss sich auch auf die Besuchszeiten beziehen. Begleitpersonen sind auf Wunsch der Patientin oder des Patienten soweit wie möglich in das Krankenhaus aufzunehmen.

(4) Sterbende Patientinnen und Patienten haben in besonderem Maße einen Anspruch auf eine ihrer Würde entsprechenden Behandlung. Begleitpersonen sind auf Wunsch der Patientin oder des Patienten soweit wie möglich in das Krankenhaus aufzunehmen. Sofern die Patientinnen oder Patienten und ihre Angehörigen eine Behandlung und Pflege zu Hause wünschen, soll eine Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgen. Die erforderlichen ambulanten Dienste sollen vom Krankenhaus vermittelt werden.

§ 6

Dienstbereitschaft und Zusammenarbeit

(1) Die Krankenhausträger haben eine ihrer Aufgabenstellung entsprechende Dienst- und Aufnahmebereitschaft sicherzustellen, insbesondere ist die rechtzeitige ärztliche Hilfeleistung zu gewährleisten.

(2) Die Krankenhausträger arbeiten auf der Grundlage dieses Gesetzes und des Krankenhausplanes entsprechend ihrer Aufgabenstellung miteinander, mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, dem Rettungsdienst, den Katastrophenschutzbehörden, den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen zusammen. Die Krankenhausträger stellen durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch die Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen sicher, dass auch bei einem Massenanfall von Verletzten oder Betroffenen eine ordnungsgemäße Versorgung der Patientinnen und Patienten im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährleistet werden kann. Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium ist berechtigt, sich die Pläne vorlegen zu lassen. Der Zusammenschluss von Leistungserbringern auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens ist zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Qualitätssicherung zulässig, soweit nicht die Abläufe des Krankenhausbetriebes beeinträchtigt werden.

(3) Zur Sicherung der Zusammenarbeit sollen die Krankenhausträger mit den anderen Beteiligten des Absatzes 2 Satz 1 Vereinbarungen schließen.

(4) Die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens dient der Sicherung einer durchgehenden Versorgung der Patientinnen und Patienten. Der Krankenhausträger hat bei Entlassung der Patientinnen und Patienten insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch Übersendung von Unterlagen der diagnostische Aufwand der ärztlichen Weiterbehandlung verringert wird und eine kontinuierliche und den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit entsprechende Behandlung gesichert ist.

§ 7

Qualitätsmanagement

(1) Der Krankenhausträger trifft Vorkehrungen für die Entgegennahme und Bearbeitung von Patientenbeschwerden durch eine organisatorisch konkret benannte Stelle, die mit allgemein anerkannten Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes sowie der Selbsthilfe eng zusammenarbeiten soll. Den Patientinnen und Patienten ist unbenommen, weitere Beschwerden zu führen.

(2) Die Krankenhausträger führen eine interne Qualitätssicherung im Sinne des § 137 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich Obduktionen durch. Sie sind verpflichtet, an externen Qualitätssichernden Maßnahmen teilzunehmen. Das Nähere ist in den Verträgen nach den §§ 109, 112 und 115 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

(3) Die Krankenhausträger wirken an der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Gesundheitsberufe mit.

§ 8**Krankenhausaufsicht, Statistik**

(1) Der gesamte Krankenhausbetrieb unterliegt der Krankenhausaufsicht. Die Vorschriften über die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte bleiben unberührt.

(2) Die Krankenhausaufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der krankenhausrrechtlichen Vorschriften. Aufsichtsbehörde ist, soweit in Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist,

1. hinsichtlich der §§ 4 bis 6 Absatz 1 und § 29 sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen das Gesundheitsamt,
2. hinsichtlich des § 30, der darauf gestützten Rechtsverordnungen und der sonstigen Vorschriften über die Krankenhaushygiene das Landesamt für Gesundheit und Soziales,
3. hinsichtlich der Krankenhäuser nach § 3 Absatz 2 das für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständige Ministerium und hinsichtlich der übrigen Krankenhäuser das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

Das Gesundheitsamt ist an Besichtigungen durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu beteiligen.

(3) Die Krankenhausträger sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die für die Durchführung der Krankenhausaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Beauftragten Zutritt zu gewähren. Bei dringender Gefahr für die Krankenhaushygiene ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Krankenhausträger sind verpflichtet, dem für Gesundheitswesen zuständigen Ministerium die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte in anonymisierter Form zu erteilen. Diese Daten dürfen nur für verwaltungsinterne Zwecke genutzt, den Gesundheitsbehörden nur für verwaltungsinterne Zwecke sowie den an der Krankenhausplanung Beteiligten, soweit dies im Rahmen der Krankenhaus- und Investitionsplanung erforderlich ist, übermittelt werden. Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Form, Inhalt und Zeitpunkt der Auskünfte festzulegen.

Abschnitt 3**Krankenhaus- und Investitionsplanung****§ 9****Krankenhausplanung**

(1) Zur Verwirklichung der in den §§ 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Ziele stellt das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium für das Land einen Krankenhausplan als Rahmenplan auf und schreibt ihn regelmäßig entsprechend der tatsächlichen Bedarfsentwicklung fort. Die Ziele und die Grundsätze der Raumentwicklung sind zu beachten. Insbesondere sind die Qualität und Sicherstellung der Versorgung zu beachten. Bei Krankenhäusern nach § 3 Absatz 2 sind die besonderen Belange von Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Der Krankenhausplan kann Einzelregelungen zur medizinischen Fach-

planung enthalten. Diese Planungen sind dann Bestandteil des Krankenhausplanes. Er wird in der aktuellen Fassung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Entscheidungen über die Aufnahme in den und das Ausscheiden aus dem Krankenhausplan werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Krankenhausträger festgestellt. Gegen den Bescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen den Bescheid nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Änderung eines Feststellungsbescheides durch gerichtliche Entscheidung zieht unmittelbar die entsprechende Änderung des Krankenhausplanes nach sich.

(3) Die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan ist Voraussetzung für die Förderung nach dem dritten Abschnitt. Der Krankenhausplan enthält allgemeine Zielsetzungen.

(4) Der Krankenhausplan wird von dem für Gesundheitswesen zuständigen Ministerium unter Beteiligung der an der Krankenhausplanung unmittelbar Beteiligten erstellt. Sofern im Einvernehmen mit den Krankenhausträgern nicht bettenführende Angebote aufgegeben oder Gesamtbettenreduzierungen vorgenommen werden, muss der Änderung des Feststellungsbescheides grundsätzlich kein Anhörungsverfahren vorausgehen.

(5) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann ein Krankenhaus zur Bereitstellung von Bettenkapazitäten bei einem Massenanfall von Patientinnen und Patienten verpflichten.

(6) Rehabilitationskliniken können von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst zuständigen Ministerium im Rahmen von Katastrophen oder Großschadensereignissen verpflichtet werden, Patientinnen und Patienten zur Behandlung oder zur Isolierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten stationär aufzunehmen. Sie gelten für die Dauer und den Umfang ihrer Inanspruchnahme als in den Krankenhausplan aufgenommen.

(7) Die Einzelfestsetzungen für jedes Krankenhaus umfassen mindestens die Fachabteilungen und die Gesamtzahl der Planbetten. Darüber hinaus kann auch die Zahl der Planbetten je Fachabteilung, die Zuweisung besonderer Aufgaben sowie die Zusammenarbeit mehrerer Krankenhäuser festgelegt werden. Der Krankenhausplan hat insbesondere den Anforderungen an eine ortsnahe Notfallversorgung Rechnung zu tragen und weist die teilnehmenden Krankenhäuser entsprechend aus.

(8) Der Krankenhausplan weist auch die Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes einschließlich der förderfähigen Ausbildungsplätze aus. Im Krankenhausplan ist nachrichtlich anzugeben, für welche Gebiete und Schwerpunkte ein Krankenhaus als Weiterbildungsstätte zugelassen ist.

(9) Wird ein in den Krankenhausplan aufgenommenes Krankenhaus von einem anderen Träger übernommen, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers ein. Dies ist dem für Gesundheitswesen zuständigen Ministerium mitzuteilen.

§ 10**Beteiligte, unmittelbar Beteiligte**

Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium arbeitet mit den an der Krankenhausplanung Beteiligten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes eng zusammen. Bei der Krankenhausplanung und der Aufstellung des Investitionsprogramms ist das Einvernehmen mit den unmittelbar an der Krankenhausplanung Beteiligten anzustreben. Unmittelbar Beteiligte sind die Landesverbände der Krankenkassen, die Ersatzkassen, der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung, die Krankenhausgesellschaft des Landes und die kommunalen Landesverbände. Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), das zuletzt durch Artikel 205 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2330) geändert worden ist, bleibt unberührt. Beteiligte ist daneben die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 11**Finanzierung, Grundsatz**

(1) Die in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser werden nach den Vorschriften dieses Abschnitts und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes durch das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium gefördert.

(2) Die Fördermittel sind nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und dieses Gesetzes so zu bemessen, dass sie die förderfähigen und unter Beachtung des Versorgungsauftrages des jeweiligen Krankenhauses notwendigen Investitionskosten nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit decken.

§ 12**Investitionsprogramm**

(1) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium stellt auf der Grundlage des Krankenhausplanes unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Krankenhauses, des Bedarfs und des Haushalts jährlich ein Investitionsprogramm für Investitionsvorhaben nach § 9 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf. Bei der Aufstellung des Investitionsprogramms sind die Bedarfsnotwendigkeit, die Dringlichkeit der Maßnahme und die Folgekosten zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Investitionsprogramm besteht nicht.

(2) Das Investitionsprogramm enthält diejenigen Investitionsvorhaben, über deren Förderung im betreffenden Jahreszeitraum entschieden werden soll, sowie den voraussichtlichen Finanzbedarf. Es wird entsprechend der Finanzplanung jährlich fortgeschrieben.

§ 13**Einzelförderung von Investitionen**

(1) Einzeln gefördert werden auf Antrag Investitionskosten, die dem Versorgungsauftrag der Einrichtung entsprechen, insbesondere

1. für die Errichtung (Neubau, Erweiterungsbau, Umbau) von Krankenhäusern einschließlich der Erstausrüstung mit den für

den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern, sofern die Investition in das Investitionsprogramm aufgenommen wurde,

2. für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer üblichen durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren,
3. für die Ergänzung von Anlagegütern, die über die übliche Anpassung im Sinne von Absatz 2 wesentlich hinausgeht,
4. für die nicht zur Instandhaltung gehörenden Maßnahmen, durch die ein Anlagegut, ausgenommen ein Gebrauchsgut, in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen erheblich verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert wird oder durch die seine Nutzungsdauer wesentlich verlängert wird (Verbesserung).

Eine Einzelförderung entfällt für Investitionskosten, die nach § 15 pauschal gefördert werden.

(2) Wiederbeschaffung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese nicht über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht.

(3) Die Einzelförderung setzt bei fachlicher Notwendigkeit ein baufachliches Prüfungsverfahren voraus. Entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Wird ein in Bau befindliches Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen, so können nur die nach diesem Zeitpunkt entstehenden Investitionskosten gefördert werden. Eine Übernahme von Finanzierungen ist ausgeschlossen.

(4) Die Förderung erfolgt in der Regel durch Festbetragsfinanzierung. Diese kann aufgrund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden. Die Festbetragsförderung bedarf der Zustimmung des Krankenhausträgers. Sie soll Anreize setzen, die Investition sparsam zu verwirklichen. Deshalb sollen grundsätzlich Einsparungen, die nicht zur Erreichung des Förderzwecks benötigt werden, den pauschalen Fördermitteln nach § 15 für dieses Krankenhaus zugeführt werden, Kostenerhöhungen sind dagegen vom Krankenhausträger zu tragen. Das Nähere ist in der Bewilligung festzulegen.

(5) Wird nicht durch Festbetrag gefördert, richtet sich die Förderung nach den für die bewilligte Investition entstehenden Kosten. Die Bewilligung legt die voraussichtliche Förderung auf der Grundlage der veranschlagten und überprüften Kosten fest. Die endgültige Höhe der Förderung wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt. Bei unvorhergesehenen außergewöhnlichen Kostensteigerungen kann durch Änderung der Bewilligung bestimmt werden, dass die Kosten durch Verminderung des Umfangs der Investition und durch sparsamere Ausführung gesenkt werden, soweit dies nach dem Baufortschritt noch möglich und dem Krankenhausträger zumutbar ist.

(6) Über die Finanzierung der Maßnahme ist ein entsprechender Fördermittelbescheid zu erstellen. Diesem sind insbesondere Anlagen zu Nebenbestimmungen beizufügen.

(7) Wird eine geförderte Fläche nicht mehr zu Krankenhauszwecken genutzt, so sind die anteiligen Fördermittel grundsätzlich zurückzufordern. Sofern es krankenhauplanerisch sinnvoll ist,

kann ein entsprechender Ersatz durch nicht geförderte Flächen erfolgen. Der Krankenhausträger kann Flächen vermieten und muss ersatzweise Mieteinnahmen verzeichnen, die er laufend den Pauschalfördermitteln für sein Krankenhaus zuführt. Die Genehmigung des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums ist jedenfalls erforderlich.

§ 14

Umfang der Einzelförderung

(1) Bei der Festlegung des förderfähigen Umfangs einer dem Versorgungsauftrag entsprechenden Investition sind Folgekosten vom Fördermittelgeber zu berücksichtigen.

(2) Förderfähig sind nur die entstehenden und nachzuweisenden Kosten der bewilligten Investition, die bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt und für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patientinnen und der Patienten im Krankenhaus notwendig sind. Bei Errichtungsmaßnahmen (§ 13) sind vorhandene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu übernehmen, soweit dies wirtschaftlich geboten und medizinisch vertretbar ist.

(3) Werden Einrichtungen des Krankenhauses nicht nur vorübergehend für Zwecke mitbenutzt, die nicht der akut stationären Versorgung durch in den Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser dienen, so kann dies bei der Bemessung der Fördermittel angemessen berücksichtigt werden.

(4) Der Antragsteller hat auf Verlangen die Wirtschaftlichkeit der Investitionen, die Folgekosten sowie die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Einzelnen darzulegen.

§ 15

Pauschalförderung

(1) Durch pauschale jährliche Beträge werden gefördert

1. die Wiederbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, ausgenommen Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter),
2. sonstige nach § 13 förderungsfähige Investitionen, wenn die Kosten für das einzelne Vorhaben den Betrag von 100 000 Euro (Kostengrenze) ohne Mehrwertsteuer nicht übersteigen. Diese Grenze kann im Einzelfall mit Genehmigung des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums überschritten werden.

(2) Für die Entscheidung, ob die Kostengrenze überschritten wird, ist auf die voraussichtlichen, voraussichtlich förderfähigen Kosten abzustellen. Kostensteigerungen dürfen nicht kalkuliert werden. Überschreiten die entstandenen förderfähigen Kosten die Kostengrenze, so ist eine nachträgliche Einzelförderung ausgeschlossen. Unterschreiten sie die Kostengrenze, so verbleibt es bei der Genehmigung, sofern diese nicht auf unrichtigen oder unvollständigen, vom Krankenhaus zu vertretenden Angaben beruht und der Förderzweck in vollem Umfang erreicht wird.

(3) Die Pauschalfördermittel werden auf Antrag jährlich bewilligt. Für die folgenden Jahre bedarf es keines erneuten Antrags. Antragsrelevante Änderungen sind seitens des Krankenhauses mitzuteilen. Die Pauschalfördermittel werden im Mai und September ausgezahlt. Zinserträge aus dem Vorjahr sind den Pauschalfördermitteln zuzuführen.

(4) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das rechnerische Verfahren sowie den Zuschlag für Ausbildungsplätze durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu bestimmen. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der jeweiligen errechneten Jahrespauschale nach Absatz 1 werden durch Erlass im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Krankenhäuser nach § 3 Absatz 2 erhalten einen prozentualen Anteil des jeweiligen Haushaltsansatzes in Höhe von 3,687 Prozent, davon

- 2,369 Prozent die Universitätsklinik Rostock,
- 1,318 Prozent die Universitätsklinik Greifswald.

(5) Die Pauschalfördermittel dürfen nur im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Krankenhausplan verwendet werden. Nicht verwendete Pauschalfördermittel werden den Pauschalfördermitteln des Krankenhauses für das Folgejahr zugeführt.

(6) Bei wesentlich abweichendem Bedarf kann ein anderer Pauschalbetrag festgesetzt werden, soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan notwendig oder ausreichend ist. Dabei ist das Wesen der Pauschalförderung zu berücksichtigen. Erträge, die das Krankenhaus aus einer Nutzung geförderter kurzfristiger Anlagegüter erzielen kann, sowie Zinserträge aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Pauschalfördermitteln, sind zu berücksichtigen.

§ 16

Förderung von Anlauf- und Umstellungskosten sowie von Grundstückskosten

(1) Auf Antrag werden für bedarfsgerechte Krankenhäuser Fördermittel bewilligt für

1. Anlaufkosten,
2. Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen, insbesondere auf andere soziale Aufgaben,
3. Kosten von Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken,

soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebs gefährdet wäre. Es sind nur die den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechenden Kosten zu berücksichtigen.

(2) Eine Betriebsgefährdung im Sinne von Absatz 1 liegt nur vor, soweit die genannten Kosten nicht in zumutbarer Weise aus Mitteln des Krankenhauses oder des Krankenhausträgers finanziert werden können und wenn deshalb eine ausreichende Versorgung

der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses beeinträchtigt würde.

§ 17

Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen

(1) Hat ein Krankenhausträger vor Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für vor diesem Zeitpunkt festgestellte förderfähige Investitionen Darlehensmittel eingesetzt, so werden auf Antrag die vom Aufnahmezeitpunkt an entstehenden Schuldendienstlasten gefördert. Investitionskosten werden nur berücksichtigt, soweit sie den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(2) Darlehen, die zur Ablösung von Eigenkapital des Krankenhausträgers aufgenommen worden sind, können nicht berücksichtigt werden, wenn die Ablösung im Hinblick auf eine erwartete Förderung der Schuldendienstlasten erfolgt ist oder sonst nicht dringend geboten war. Entsprechendes gilt für erhöhte Lasten aus einer Umschuldung.

(3) Überschreiten die Abschreibungen der Investitionskosten nach Absatz 1 während des Förderungszeitraums die geförderten Tilgungsbeträge, so sind dem Krankenhausträger bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan auf Antrag Fördermittel in Höhe des Unterschiedsbetrages zu bewilligen; sind die Abschreibungen niedriger als die Tilgungsbeträge, so muss der Krankenhausträger den Unterschiedsbetrag zurückzahlen. Abschreibungsbeträge, die anteilig auf Investitionskosten entfallen, die nicht mit den nach Absatz 1 geförderten Darlehen finanziert wurden, werden nicht berücksichtigt. Für diese Rückforderung gilt § 21 entsprechend.

§ 18

Ausgleich für Eigenmittel

(1) Waren in einem Krankenhaus bei Beginn der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz mit Eigenmitteln des Krankenhauses beschaffte, der Abnutzung unterliegende Anlagegüter vorhanden, deren regelmäßige Nutzungsdauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war, so wird dem Krankenhausträger bei vollständigem oder teilweise Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan sowie bei Einschränkung des Leistungsangebots auf Antrag ein dem Anteil der Eigenmittel entsprechender Ausgleich für die Abnutzung während der Zeit der Förderung gewährt. Eigenmittel im Sinne von Satz 1 sind nur Mittel aus dem frei verfügbaren Vermögen des Krankenhausträgers, nicht jedoch zweckgebundene Zuwendungen.

(2) Für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs sind der Buchwert des Anlagegutes bei Beginn der Förderung und die restliche Nutzungsdauer während der Zeit der Förderung zu Grunde zu legen.

(3) Ein Ausgleichsanspruch entfällt, soweit eine Ersatzinvestition gefördert wurde, deren Buchwert bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan dem nach Absatz 2 berechneten Ausgleichsbetrag entspricht. Der auf kurzfristige Anlagegüter entfallende Ausgleichsbetrag vermindert sich in der Regel um den Restnutzungswert nach Absatz 2 aller mit Pauschalfördermitteln beschafften Anlagegüter, sofern diese Anlagegüter verwertbar sind.

(4) Der Antrag stellende Träger ist verpflichtet, die für die Beurteilung eines Ausgleichsanspruchs notwendigen Angaben zu machen und nachzuweisen. Lässt sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der förderfähige Ausgleichsbetrag nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellen, kann im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger der Ausgleichsbetrag pauschal festgelegt werden.

§ 19

Förderung bei Schließung oder Umstellung

(1) Krankenhäuser, die aufgrund einer Entscheidung des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums aus dem Krankenhausplan ausscheiden, erhalten auf Antrag Ausgleichszahlungen, soweit diese erforderlich sind, um die Einstellung des Krankenhausbetriebes oder seine Umstellung auf andere Aufgaben zu erleichtern.

(2) Ausgleichszahlungen sollen finanzielle Härten für den Krankenhausträger vermeiden, die ansonsten mit der Schließung oder Umstellung verbunden wären. Sie sind insbesondere zu bewilligen für:

1. unvermeidbare Kosten für die Abwicklung von Verträgen,
2. angemessene Aufwendungen für den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile, die den im Krankenhaus Beschäftigten infolge der Umstellung oder Schließung entstehen,
3. Investitionen zur Umstellung auf andere, vor allem soziale Aufgaben, soweit diese nicht anderweitig öffentlich gefördert werden,
4. Betriebsverluste, soweit sie wegen der Einstellung des Krankenhausbetriebes unvermeidlich waren.

(3) Bei Förderung der Umstellung des Krankenhauses auf andere Aufgaben können nur diejenigen Investitionen berücksichtigt werden, die erforderlich sind, um die vorhandenen Anlagegüter für die neue Zweckbestimmung nutzbar zu machen. Eine Förderung für wesentliche Erweiterungen oder für Neubauten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Der Krankenhausträger hat sich entsprechend seiner Vermögenssituation an den Kosten zu beteiligen und andere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Erträge, die bei einer anderen Nutzung des Krankenhauses erzielt und zur Finanzierung herangezogen werden können, sind zu berücksichtigen.

(5) Die Ausgleichszahlungen können pauschal geleistet werden.

§ 20

Förderung der Nutzung von Anlagegütern

(1) Anstelle der Einzelförderung von Investitionen nach § 13 können auf Antrag Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern gefördert werden, wenn das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium der Nutzungsvereinbarung vor ihrem vertraglichen Abschluss zugestimmt hat. Die Zustimmung zur Nutzungsvereinbarung darf nur erteilt werden, wenn

1. für das Nutzungsverhältnis wichtige Gründe vorliegen,
2. Nutzung und Nutzungsentgelt anstelle einer Errichtung oder Beschaffung wirtschaftlich sind und
3. für die Förderung Haushaltsmittel bereitstehen.

Die Bewilligung von Fördermitteln kann zeitlich begrenzt werden.

(2) Wurde der Nutzungsvereinbarung nicht vorher zugestimmt, so kann das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium diese nachträglich genehmigen, wenn ansonsten für Krankenhaussträger eine unzumutbare Härte entstände. Eine Förderung des Nutzungsentgelts ist frühestens ab dem Zeitpunkt der Genehmigung, in Ausnahmefällen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zulässig.

(3) Pauschalfördermittel nach § 15 dürfen zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck verwendet werden, soweit dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht und der mit der Gewährung der Fördermittel verfolgte Zweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 21

Nebenbestimmungen, Rückforderung

(1) Die Bewilligung von Fördermitteln kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die zur Verwirklichung des Gesetzes- und Förderzwecks geboten sind. Die notwendige Barrierefreiheit ist in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.

(2) Dem Krankenhaussträger obliegt es, alle für die Prüfung des Förderanspruchs notwendigen Angaben zu machen und zu belegen. Kommt er dieser Pflicht nicht in einem angemessenen Zeitraum nach, so kann der Antrag abgelehnt werden.

(3) Der Krankenhaussträger ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, das förderfähige Anlagevermögen in betriebsüblichem Umfang gegen Risiken zu versichern. Bei Einzelförderung entfällt ein Förderanspruch, soweit für die Investitionen Versicherungsleistungen gewährt werden oder eine Investitionsmaßnahme durch schuldhaft unterlassene Wartung und Instandhaltung notwendig geworden ist. Versicherungsleistungen für kurzfristige Anlagegüter sind den Pauschalfördermitteln zuzuführen, soweit sie nicht nach Satz 2 für die Erstausrüstung einzusetzen sind. Unterbleibt die Versicherung, so ist das Krankenhaus im Schadensfalle zu behandeln, als wenn es versichert gewesen wäre.

(4) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann von dem Krankenhaussträger verlangen, dass er für einen möglichen Rückerstattungsanspruch in geeigneter Weise Sicherheit leistet, in der Regel durch die Bestellung von Grundpfandrechten. Die notwendigen Kosten der Absicherung werden in die Förderung einbezogen.

(5) Fördermittel für Investitionen sind zu erstatten, wenn das Krankenhaus aus dem Krankenhausplan ausscheidet. Soweit mit den Fördermitteln Anlagegüter angeschafft worden sind, mindert sich die Verpflichtung zur Erstattung entsprechend der abgelaufenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer dieser Anlagegüter. Soweit Fördermittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern verwendet worden sind, gilt Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass auf die Nutzungsdauer dieser Maßnahmen,

längstens aber auf die der erhaltenen oder wiederhergestellten Anlagegüter abzustellen ist. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Anlagegüter, wenn das Krankenhaus aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen aus dem Krankenhausplan ausscheidet. Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(6) Von einer Rückforderung nach Absatz 5 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Krankenhaus im Einvernehmen mit dem für Gesundheitswesen zuständigen Ministerium aus dem Krankenhausplan ausscheidet. Liegt das Ausscheiden des Krankenhauses nach Absatz 6 im krankenhausesplanerischen Interesse, ist von einer Rückforderung abzugehen, wenn und soweit

1. krankenhausspezifische bauliche Investitionen in den Krankenhausgebäuden zu keiner Steigerung des Gebäudewertes für Nachfolgenutzungen geführt haben und auch nicht entsprechend ihrer ursprünglichen oder einer ähnlichen Zweckbestimmung weiter verwendbar sind oder
2. umsetzbare Anlagegüter anderweitig für die stationäre Akutversorgung eingesetzt werden können.

Erträge aus einer Verwertung der geförderten Anlagegüter sowie nicht zweckentsprechend verwendete Pauschalfördermittel sind jedoch zu erstatten. Absatz 5 Satz 6 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn das Krankenhaus aus dem Krankenhausplan teilweise ausscheidet und deshalb Bereiche des Krankenhauses nicht mehr für Krankenhauszwecke genutzt werden.

(8) Werden einzeln geförderte Anlagegüter vor Ablauf ihrer Nutzungsdauer nicht mehr für Krankenhauszwecke genutzt, so ist dies dem Fördermittelgeber anzugeben, damit Erträge, die aus einer Verwertung der Anlagegüter erzielt worden sind oder zumutbar hätten erzielt werden können, zurückgefordert werden können. Bei Förderung einer Ersatzinvestition sind die Erträge zur Finanzierung der Ersatzinvestition zu verwenden.

(9) Von der Rückforderung nach Absatz 5 kann abgesehen werden, wenn

1. geförderte bewegliche oder unbewegliche Anlagegüter, die nicht unmittelbar dem Betrieb von bettenführenden Abteilungen des Krankenhauses zuzuordnen sind, aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen mit Einverständnis des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums aus dem Krankenhausbetrieb ausgegliedert werden oder
2. die geförderten Anlagegüter weiterhin überwiegend für die stationäre Krankenhausversorgung genutzt werden oder
3. die Erträge aus der Nutzung oder Veräußerung der geförderten Anlagen den Pauschalfördermitteln des Krankenhauses zugeführt werden. Das Krankenhaus hat darüber Nachweis zu führen.

(10) Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzufordern,

1. wenn sie nicht dem Förderzweck entsprechend oder entgegen den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids verwen-

det worden sind. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel liegt auch vor, wenn das Krankenhaus seine Aufgaben nach dem Feststellungsbescheid ganz oder zum Teil nicht oder nicht mehr erfüllt;

2. soweit damit finanzierte Anlagegüter sicherungsübereignet worden sind,
3. wenn nach der Gewährung von Leistungen nach § 19 der Krankenhausbetrieb nicht eingestellt oder nicht umgestellt wird,
4. wenn die allgemein geltenden vergaberechtlichen Vorgaben bei Bau- und anderen Leistungen nicht eingehalten wurden.

(11) Übersteigen die aufgrund einer Bewilligung ausgezahlten Fördermittel, insbesondere die Abschlagszahlungen für Investitionen, den endgültigen förderfähigen Betrag, so ist der Mehrbetrag zu erstatten. Dies gilt nicht für Pauschalfördermittel und die Festbetragsfinanzierung.

(12) Ein Erstattungsanspruch nach den Absätzen 5 und 6 entfällt, wenn der Ausgleichsanspruch für Eigenmittel nach § 18 Absatz 3 um den Restnutzungswert geförderter Anlagegüter vermindert wird.

§ 22

Verwendungsnachweis

(1) Die geförderten Krankenhäuser haben dem für Gesundheitswesen zuständigen Ministerium jährlich einen Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Pauschalfördermittel nach § 15 vorzulegen.

(2) Die Verwendung der Fördermittel, die nach den §§ 13, 14, 16 bis 20 einzeln bewilligt worden sind, ist nach Kosten und Leistungen für jede Investitionsmaßnahme einzeln, spätestens sechs Monate nach Abnahme der wesentlichen Bauleistungen, nachzuweisen. Soweit sich die Förderung einer Maßnahme über mehrere Kalenderjahre erstreckt, ist im Verwendungsnachweis jährlich ein Zwischenbericht entsprechend Satz 1 zu geben.

(3) Die Verwendung der Fördermittel nach den §§ 13 bis 20 ist nach Verwendungsarten gegliedert insgesamt nachzuweisen. Insofern kann der Verwendungsnachweis im Falle des § 13 Absatz 4 auch durch die Vorlage eines Abschlussberichts, in dem die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigt wird, ersetzt werden. Bei der Festbetragsförderung erfolgt daneben eine in das Einzelne gehende Prüfung des abschließenden Nachweises der Verwendung von Fördermitteln regelmäßig als Stichprobe oder soweit hierfür besondere Gründe vorliegen. Eine Plausibilitätsprüfung, die aus baufachlicher Sicht die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel untersucht, hat zu erfolgen.

(4) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sowie die Beachtung der mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen. Es kann sich dabei auf Prüfergebnisse anderer Prüfungseinrichtungen stützen. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Nachweise, die für die Höhe der Fördermittel maßgebend sind, sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu prüfen, die Unterlagen einzusehen und Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt. Das Ergebnis

der Verwendungsnachweisprüfung wird dem Fördermittelempfänger schriftlich mitgeteilt.

(5) Der Krankenhausträger hat auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Soweit es die Überprüfung erfordert, sind die Prüfungsberechtigten nach Absatz 4 befugt, Grundstücke, Räume und Einrichtungen des Krankenhauses zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie in die geschäftlichen Unterlagen des Krankenhauses Einblick zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 23

Widerruf von Bescheiden, Verzinsung des Erstattungsanspruchs

Für den Widerruf eines Bewilligungsbescheides, die Erstattung und die Verzinsung der Fördermittel gelten das Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften.

§ 24

Aufbringung der Mittel

(1) Von den Kosten der Krankenhausförderung nach diesem Gesetz tragen das Land 60 Prozent und die Landkreise und kreisfreien Städte 40 Prozent entsprechend den Festsetzungen des Haushaltsplanes. Satz 1 gilt nach Abzug der im Haushaltsplan festgesetzten Benutzerbeiträge nach Artikel 14 Absatz 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes entsprechend für die nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesundheitsstrukturgesetzes von den Ländern aufzubringenden Mittel der zusätzlichen Investitionsprogramme.

(2) Der Beitrag der Landkreise und kreisfreien Städte berechnet sich nach den vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

(3) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestimmt das Verfahren zur Verteilung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringenden Mittel. Dabei kann mit Zustimmung der kommunalen Landesverbände auch ein von Absatz 2 abweichender Verteilungsschlüssel bestimmt werden.

(4) Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgebrachten Finanzmittel werden als Eigenmittel berücksichtigt, soweit es die Förderung ihrer eigenen Krankenhäuser betrifft.

Abschnitt 4

Innere Strukturen der Krankenhäuser

§ 25

Krankenhausleitung

(1) Die Krankenhausleitung besteht aus einer leitenden Ärztin oder einem leitenden Arzt und den Leiterinnen oder Leitern des Pflegedienstes und des Verwaltungsbereichs. Der Krankenhausträger regelt Aufgaben und Verfahren der Krankenhausleitung sowie die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder.

(2) Der Krankenhausleitung obliegt die Betriebsführung des Krankenhauses im Rahmen der Beschlüsse und allgemeinen Richtlinien des Krankenhausträgers. Der Krankenhausträger kann sich einzelne Leitungsaufgaben selbst vorbehalten.

(3) Die Krankenhausleitung ist dem Krankenhausträger gegenüber verantwortlich für die patientengerechte Versorgung, die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses.

§ 26 Medizinische Organisation

(1) Das Krankenhaus ist nach ärztlich überschaubaren Verantwortungsbereichen und medizinischen Gesichtspunkten entsprechend den Vorgaben des Feststellungsbescheides in Fachabteilungen gegliedert.

(2) Für jede Fachabteilung ist eine leitende Ärztin oder ein leitender Arzt zu bestellen, die oder der die Verantwortung für die Untersuchung und Behandlung der Patientinnen und Patienten trägt. Eine Fachabteilung kann auch von einer Belegärztin oder einem Belegarzt geleitet werden, soweit diese nach dem Feststellungsbescheid als Belegabteilung zugelassen ist.

§ 27 Abgaben aus Liquidationserlösen

(1) Der Krankenhausträger ist verpflichtet, aus den Einkünften, die Ärztinnen oder Ärzte des Krankenhauses aus wahlärztlicher Tätigkeit oder persönlicher Ermächtigung erzielen, eine Abgabe zu verlangen, die pauschaliert werden kann. Neben der Erstattung der Kosten, die durch die ärztliche Tätigkeit nach Satz 1 verursacht werden, verlangt der Krankenhausträger einen angemessenen Vorteilsausgleich. Individualvereinbarungen mit leitenden Ärztinnen und Ärzten gehen dieser Verpflichtung vor.

(2) Werden im stationären Bereich von hierzu berechtigten Ärztinnen oder Ärzten wahlärztliche Leistungen gesondert berechnet, so sind die ärztlichen Kräfte an den hieraus erzielten Einnahmen zu beteiligen. Die Beteiligung soll sich auch auf nichtärztliche wissenschaftliche Kräfte erstrecken. Beamtete ärztliche Kräfte werden an den Einnahmen beteiligt, wenn die Mitarbeit an den wahlärztlichen Leistungen als Nebentätigkeit genehmigt worden ist.

(3) Der Krankenhausträger hat die Beteiligung nach Absatz 2 sicherzustellen und festzulegen. An der Verteilung wirkt das begünstigte Krankenhauspersonal mit. Dabei sind Verantwortung, Leistung, Erfahrung und die Dauer der Zugehörigkeit zum Krankenhaus zu berücksichtigen.

(4) Grundlage für die Feststellung der Mitarbeiterbeteiligung durch den Krankenhausträger sind die Einkünfte aus der wahlärztlichen Tätigkeit, die der ärztlichen Kraft nach Abzug der Abgaben nach Absatz 1 verbleiben. Hiervon steht dem Krankenhauspersonal ein Prozentsatz zu, der mit der Höhe der Einkünfte steigt, jedoch 40 Prozent nicht überschreiten darf. Der Krankenhausträger kann bestimmen, dass eine Pflicht zur Beteiligung des Krankenhauspersonals besteht, soweit die maßgebenden Einkünfte eine Mindesthöhe überschreiten.

Abschnitt 5 Ausbildungsstätten

§ 28 Staatliche Anerkennung, Finanzierung

(1) Die staatliche Anerkennung der Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a Buchstabe a bis l des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt. Dies gilt nicht, soweit es sich um öffentliche Schulen handelt.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, dass die nachstehenden personellen, baulichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Zur Gewährleistung der Qualität der Ausbildung ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. fachlich und pädagogisch geeignete Lehrkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen den an die Ausbildung zu stellenden Anforderungen entsprechen und die notwendigen Lehr- und Lernmittel vorhanden sind,
3. eine zweckmäßige Ausstattung der Organisation nachgewiesen wird,
4. die Leitung der Ausbildungsstätte einer hierfür besonders geeigneten Person übertragen wird und
5. die Angliederung an oder die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren geeigneten Krankenhäusern oder entsprechenden Einrichtungen des Gesundheitswesens für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildungsanteile gewährleistet ist.

(3) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind.

(4) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung die Mindestvoraussetzungen nach Absatz 2 regeln, insbesondere

1. die Mindestzahl, die Qualifikation und die praktische Berufserfahrung der Lehrkräfte und Ausbilder sowie die Eignungsvoraussetzungen für die Leitung einer Ausbildungsstätte,
2. die Mindestzahl, die Größe und die Einrichtung der für einen geordneten Ausbildungsbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten.

(5) Auf die Ausbildungsstätten sind die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme des § 19 anzuwenden.

Abschnitt 6 Katastrophenschutz, Krankenhaushygiene

§ 29 Brand- und Katastrophenschutz

(1) Die Krankenhausträger sind verpflichtet, mit den zuständigen Leitstellen für den Rettungsdienst, den Brandschutz und den Katastrophenschutz Vereinbarungen über die Organisation eines zentralen Bettennachweises zu treffen.

(2) Die Krankenhausträger sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Brand- und Katastrophenschutz Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, mit den zuständigen Stellen abzustimmen und an Übungen teilzunehmen. Benachbarte Krankenhausträger haben ihre Alarm- und Einsatzpläne aufeinander abzustimmen und sich gegenseitig zu unterstützen.

(3) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Näheres über die Aufstellung und den Inhalt der Alarm- und Einsatzpläne sowie das Verfahren der gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung im Brand- und Katastrophenfall zu bestimmen.

§ 30

Krankenhaushygiene

(1) Die Krankenhausträger sind verpflichtet, die nach dem anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zu treffen.

(2) Die Krankenhausträger sind verpflichtet, sich bei der Planung von Neubauten und von wesentlichen Umbauten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales in hygienischer Hinsicht beraten zu lassen. Der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienende Neubauten und wesentliche Umbauten von Krankenhausgebäuden dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie in krankenhaushygienischer Sicht dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend gebaut sind und vom Landesamt für Gesundheit und Soziales bestätigt worden ist, dass sie den krankenhaushygienischen Anforderungen entsprechen. Eine solche Bestätigung darf nicht erfolgen, wenn die Beratung nicht erfolgt ist oder krankenhaushygienischen Anforderungen nicht entsprochen wurde. Die baufachliche Prüfung ist dann nicht abzuschließen.

§ 31

Arzneimittelkommission

(1) Jeder Krankenhausträger hat eine Arzneimittelkommission zu bilden. Krankenhäuser, zwischen denen ein Versorgungsvertrag nach § 14 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, besteht, können eine gemeinsame Arzneimittelkommission bilden.

(2) Die Arzneimittelkommission hat die Aufgabe,

1. eine Liste der im Krankenhaus üblicherweise verwendeten Arzneimittel unter besonderer Berücksichtigung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit zu erstellen,
2. das Krankenhauspersonal in Fragen der Arzneimittelversorgung zu beraten und zu informieren. Dabei sollen entsprechend § 115c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung beim Übergang von der stationären zur ambulanten Versorgung berücksichtigt werden.

(3) Die Arzneimittelkommission ist über alle im Krankenhaus zur Anwendung kommenden Arzneimittel, die nicht in der Liste erfasst sind, zu unterrichten. Sie ist vor der Durchführung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln zu informieren. Nebenwirkungen von Arzneimitteln, die nach Art und Umfang über das gewöhnliche Maß hinausgehen, sind der Arzneimittelkommission unverzüglich zu melden.

Abschnitt 7

Patientendatenschutz

§ 32

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Im Krankenhaus erhobene Patientendaten unterliegen unabhängig von der Art ihrer Verarbeitung dem Datenschutz. Patientendaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter und bestimmbarer Patientinnen und Patienten eines Krankenhauses. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen der Patientinnen und Patienten sowie sonstiger Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der stationären und ambulanten Versorgung der Patientinnen und Patienten bekannt werden.

(2) Ergänzend zu den Vorschriften dieses Gesetzes über die Verarbeitung von Patientendaten gelten das Landesdatenschutzgesetz mit Ausnahme des § 2 Absatz 5 und § 25 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass anstelle der §§ 4 und 7 Absatz 1 bis 4, der §§ 8 bis 10, des § 13 Absatz 2 bis 5 und der §§ 14, 15, 24 und 34 des Landesdatenschutzgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes treten.

§ 33

Erheben und Speichern von Daten

(1) Patientendaten dürfen nur erhoben und gespeichert werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung des mit den Patientinnen und Patienten oder zu deren Gunsten abgeschlossenen Behandlungsvertrages einschließlich der Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und der Pflegedokumentation,
2. zur sozialen und seelsorgerlichen Betreuung der Patientinnen und Patienten nach § 5 entsprechend den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
3. zur Leistungsabrechnung und Abwicklung von Ansprüchen, die mit der Behandlung im Zusammenhang stehen

oder soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder die Patientin oder der Patient im Einzelfall eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Vor der Einwilligung ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über Art und Umfang der Verarbeitung und Nutzung der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über den Empfänger der Daten, aufzuklären und darauf hin-

zuweisen, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, sind die Patientinnen und Patienten hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Patientendaten dürfen, soweit sie nicht durch andere Stellen nach Maßgabe des § 39 im Auftrag verarbeitet oder an andere Stellen nach Maßgabe des § 35 übermittelt werden, als automatisierte Dateien nur auf Datenträgern gespeichert und durch Datenverarbeitungssysteme und Programme verarbeitet werden, die der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Krankenhauses unterliegen.

§ 34

Nutzen und Übermitteln von Daten im Krankenhaus

(1) Patientendaten dürfen für die Zwecke genutzt werden, für die sie nach § 33 Absatz 1 erhoben worden sind. Darüber hinaus dürfen sie nur genutzt werden, soweit dies erforderlich ist für

1. die Geltendmachung von Ansprüchen des Krankenhauses sowie zur Abwehr von Ansprüchen oder die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. Planungszwecke und Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen,
3. die im Krankenhaus durchgeführte Aus-, Fort- und Weiterbildung in ärztlichen oder anderen Fachberufen des Gesundheitswesens,
4. Forschungszwecke gemäß § 38,

soweit der Zweck nicht mit pseudonymisierten oder anonymisierten Daten erreicht werden kann.

(2) Krankenhausmitarbeiterinnen und Krankenhausmitarbeiter dürfen Patientendaten nur für den zu ihrer jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck übermitteln.

(3) Für die Übermittlung von Patientendaten zwischen Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in einem Krankenhaus (Fachabteilungen, medizinische Bereiche, Institute) gilt § 35 Absatz 1 entsprechend.

(4) Sofern Patientendaten aus dem medizinischen Bereich durch die Verwaltung oder andere nichtmedizinische Stellen im Krankenhaus für Zwecke nach Absatz 1 Nummer 2 genutzt werden, darf dies grundsätzlich nur mit pseudonymisierten oder anonymisierten Daten geschehen. Im Einzelfall dürfen Patientendaten zur Vermeidung mehrfacher Erhebung derselben Daten zusammengeführt werden, wenn sie vorher mit Ausnahme einer Kennziffer pseudonymisiert oder anonymisiert worden sind. Nach der Zusammenführung der Datensätze sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, zu löschen.

§ 35

Übermittlung an Stellen außerhalb des Krankenhauses

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung des Behandlungsvertrages,
2. zur Durchführung einer Mit- oder Nachbehandlung, soweit die Patientin oder der Patient nichts anderes bestimmt hat,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit der Patientin oder des Patienten oder Dritter, wenn diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten wesentlich überwiegen,
4. zur Unterrichtung von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen, für die Übermittlung medizinischer Daten jedoch nur, falls die Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht rechtzeitig erlangt werden kann, kein gegenteiliger Wille kundgetan wurde oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist,
5. zur Erfüllung einer Behandlungspflicht oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflicht, soweit diese der ärztlichen Schweigepflicht vorgeht,
6. zu Forschungszwecken nach Maßgabe des § 38,
7. zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Behandlungsvertrag,
8. zur Feststellung der Leistungspflicht der Kostenträger und zur Abrechnung mit diesen,
9. zur Rechnungsprüfung durch den Krankenhausträger, einer von ihm beauftragten Wirtschaftsprüferin oder eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers oder den Landesrechnungshof und zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit durch Beauftragte im Rahmen des § 113 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Pflegesatzverfahrens nach der Bundespflege-satzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist,
10. zur sozialen und seelsorgerischen Betreuung der Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der §§ 5 und 33,
11. zur Bearbeitung von Patientenbeschwerden,
12. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann und das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die Patientenschutzrechte wesentlich überwiegt,
13. zur Meldung nach § 15b Absatz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst über die Durchführung einer Kinderuntersuchung nach § 26 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in der Fassung vom 26. April 1976 (BANz. Nummer 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (BANz. Nummer 132 vom 4. September 2009) – Kinder-Richtlinien.

(2) Personen oder Stellen, denen nach diesem Gesetz Patientendaten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Eine Übermittlung der Daten durch diese Personen oder Stellen an

Dritte bedarf der Zustimmung des Krankenhauses. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie das Krankenhaus selbst.

(3) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Datenempfänger keine Anwendung finden, ist eine Übermittlung in den Fällen des Absatzes 1 nur zulässig, wenn die Empfänger sich zur Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 2 verpflichten. Im Falle einer Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gilt § 16 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 36

Auskunft und Akteneinsicht

(1) Patientinnen und Patienten sind auf Antrag kostenfrei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen, Kopien gegen ein angemessenes Entgelt zu fertigen und Einsicht in die Krankenunterlagen einschließlich der ärztlichen und pflegerischen Dokumentation zu gewähren. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Angaben über die Personen und Stellen, denen Patientendaten übermittelt worden sind. Die Datenschutzrechte Dritter sind zu beachten. Sind Patientendaten mit personenbezogenen Daten Dritter untrennbar verbunden, kann die Einsicht in diese Daten verwehrt werden, wenn dadurch überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen gefährdet würden. Im Übrigen bleibt das Einsichtsrecht unberührt.

(2) Das Krankenhaus kann im Einzelfall die Auskunft über die gespeicherten Daten oder die Akteneinsicht durch einen Arzt vermitteln lassen, sofern anderenfalls eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Gesundheit der Patientin oder des Patienten zu befürchten ist. Die Notwendigkeit der Vermittlung ist zu begründen und schriftlich in der Krankenakte festzuhalten.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit Dritte im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 2 Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen und schutzwürdige Belange der Patientinnen und Patienten nicht entgegenstehen.

§ 37

Löschung und Sperrung von Daten

(1) Patientendaten in Krankenunterlagen sind nach Abschluss der Behandlung zu sperren und frühestens nach Ablauf von zehn Jahren, spätestens nach Ablauf von 30 Jahren zu löschen. Die Unterlagen können nach Fristablauf einem öffentlichen Archiv zur Übernahme angeboten werden. Die Löschung darf dann erst erfolgen, wenn das zuständige öffentliche Archiv die Übernahme ablehnt oder über sie nicht fristgerecht entschieden hat. Im Übrigen sind Patientendaten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Nutzungszwecke nach diesem Gesetz nicht mehr erforderlich sind. An die Stelle der Löschung tritt eine Sperrung, solange

1. der Löschung eine durch Rechtsvorschrift oder durch die ärztliche Berufsordnung vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist entgegensteht oder
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der Patientinnen und Patienten beeinträchtigt würden.

Soweit die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht vorliegen, können Daten anstelle der Löschung anonymisiert werden, wenn sichergestellt ist, dass der Personenbezug in keiner Weise wiederhergestellt werden kann.

(2) Gesperrte Daten sind gesondert zu speichern. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Daten mit einem Sperrvermerk zu versehen. Gesperrte Daten dürfen vor Ablauf der Sperrfrist nicht verändert oder gelöscht werden. Zur Erschließung der Akten ist im Krankenhausarchiv ein Nachweis zu führen, zu dem kein direkter Zugriff anderer Bereiche besteht. Die Sperrung kann nur aufgehoben werden für die Durchführung einer Behandlung, mit der die frühere Behandlung in einem medizinischen Sachzusammenhang steht, zur Behebung einer Beweisnot, für eine spätere Übermittlung nach § 35 Absatz 1 oder wenn die Patientin oder der Patient einwilligt. Die Aufhebung der Sperrung ist zu begründen und in der Krankenunterlage zu vermerken.

(3) Soweit Patientendaten in automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert werden, ist nach Abschluss der Behandlung die Möglichkeit des Direktabrufs zu sperren.

§ 38

Datenverarbeitung für Forschungszwecke

(1) Die Verarbeitung und Nutzung von Patientendaten, die im Rahmen des § 33 Absatz 1 gespeichert worden sind, ist für Forschungszwecke zulässig, wenn die Patientinnen und Patienten eingewilligt haben.

(2) Patientendaten dürfen ohne Einwilligung der Patientinnen und Patienten nur für bestimmte Forschungsvorhaben verarbeitet und genutzt werden, soweit

1. dessen schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden oder
2. die für das Krankenhaus zuständige oberste Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Patientinnen und Patienten erheblich überwiegt und der Zweck des Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Soweit Patientendaten unter diesen Voraussetzungen an Hochschulen oder andere mit wissenschaftlicher Forschung beauftragte Stellen übermittelt werden, hat das Krankenhaus die empfangende Stelle, die Art der zu übermittelnden Daten, den Kreis der betroffenen Personen, das von der empfangenden Stelle genannte Forschungsvorhaben sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 aufzuzeichnen. Der Datenschutzbeauftragte des Krankenhauses ist zu beteiligen.

(3) Jede weitere Nutzung der Patientendaten unterliegt den Anforderungen der Absätze 1 und 2. Die übermittelnde Stelle hat sich vor der Übermittlung davon zu überzeugen, dass die empfangende Stelle bereit und in der Lage ist, diese Vorschriften einzuhalten.

(4) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Patientenbezug hergestellt werden kann,

gesondert zu speichern. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet. Die Forschung betreibende Stelle darf Patientendaten nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen veröffentlichen.

(5) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf die empfangende Stelle keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn die empfangende Stelle sich verpflichtet, die Vorschriften der Absätze 2 und 4 einzuhalten und sich insoweit der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft.

(6) Ärztinnen und Ärzte dürfen für eigene Diagnose-, Behandlungs- oder Forschungszwecke Dateien mit Patientendaten anlegen. Ärztinnen und Ärzte haben entsprechend den §§ 21 und 22 des Landesdatenschutzgesetzes insbesondere sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten haben, soweit sie diese nicht zur Mitbehandlung benötigen. Dazu ist gegenüber dem Krankenhaus-träger der Nachweis zu erbringen, dass hierzu die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchsetzung des Datenschutzes im Sinne des Gesetzes gewährleistet sind. Sobald es der Verarbeitungszweck erlaubt, sind die Daten zu anonymisieren.

§ 39

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Der Krankenhaus-träger darf die Verarbeitung von Patientendaten einem Auftragnehmer übertragen, wenn

1. Störungen im Betriebsablauf sonst nicht vermieden werden können,
2. die Datenverarbeitung dadurch erheblich kostengünstiger gestaltet werden kann oder
3. das Krankenhaus seinen Betrieb einstellt.

Vor der Erteilung eines Auftrags zur Verarbeitung von Patientendaten außerhalb des Krankenhauses ist zu prüfen, ob der Zweck auch mit verschlüsselten oder pseudonymisierten Patientendaten erreicht werden kann.

(2) Eine über drei Monate hinausgehende Speicherung von Patientendaten durch einen Auftragnehmer ist außerhalb des Krankenhauses nur zulässig, wenn die Patientendaten auf getrennten Datenträgern gespeichert sind, die der Auftragnehmer für den Krankenhaus-träger verwahrt.

(3) Der Auftragnehmer ist vom Krankenhaus-träger sorgfältig auszuwählen. Die Einzelheiten des Auftrags und die vom Auftragnehmer zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen sind schriftlich zu vereinbaren. Eine Abschrift

der Vereinbarung hat der Krankenhaus-träger dem Landesbeauftragten für den Datenschutz unverzüglich zu übersenden.

(4) Der Auftragnehmer darf die ihm überlassenen Patientendaten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des Krankenhaus-trägers verarbeiten. Sofern die §§ 32 bis 38 für den Auftragnehmer nicht gelten, hat der Krankenhaus-träger sicherzustellen, dass der Auftragnehmer diese Vorschriften entsprechend anwendet und sich insoweit der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft.

(5) Eine Übertragung des Auftrags auf Dritte oder die Erteilung von Unteraufträgen ist nur mit Zustimmung des Krankenhaus-trägers zulässig. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Übernimmt ein Auftragnehmer nach einer Betriebseinstellung eines Krankenhauses den gesamten Bestand der Patientendaten, gelten für ihn als verantwortliche Stelle hinsichtlich der Verarbeitung dieser Daten die Vorschriften dieses Abschnitts. Bei der Übernahme ist vertraglich sicherzustellen, dass die Patientinnen und Patienten für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung oder Untersuchung auf Verlangen in gleicher Weise wie bisher beim Krankenhaus Auskunft und Einsicht erhalten.

Abschnitt 8

§ 40

Übergangsbestimmungen

§ 30 Absatz 2, 3, 4 und 6 des Landeskrankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2002 (GVObI. M-V S. 262), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2008 (GVObI. M-V S. 374) geändert worden ist, ist bis zum 31. Dezember 2011 für die Förderung von Ausbildungsplätzen, den Erlass einer Rechtsverordnung, die pauschale Förderung im Einzelfall und die Auszahlung der pauschalen Fördermittel weiter anzuwenden.

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 15 Absatz 3, 4 und 6 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. § 15 Absatz 3, 4 und 6 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) An dem im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tag tritt das Landeskrankenhausgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2002 (GVObI. M-V S. 262), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2008 (GVObI. M-V S. 374) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Mai 2011

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Die Ministerin für Soziales
und Gesundheit
Manuela Schwesig**

Erstes Gesetz zur Änderung des Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes*

Vom 20. Mai 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 445) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 096/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97).“

2. In § 3 Absatz 4 wird nach den Wörtern „dass die für“ das Wort „die“ gestrichen.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundesimmissionschutzgesetz“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.
4. In § 8 werden die Wörter „Der Umweltminister“ durch die Wörter „Die für Immissionsschutz zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Mai 2011

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus
Jürgen Seidel**

* Ändert Gesetz vom 22. November 2001: GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 5

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz – WBFöG M-V)

Vom 20. Mai 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2230 - 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern. Die durch besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes geregelte Weiterbildung bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Begriff und Stellung der Weiterbildung

(1) Weiterbildung ist ein integrierter und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens. Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes umfasst grundsätzlich alle Formen der Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie findet grundsätzlich außerhalb der Bildungsgänge in Schule, Hochschule und beruflicher Erstausbildung statt. Abweichend hiervon können an Weiterbildungsveranstaltungen auch Personen teilnehmen, die das Mindestalter noch nicht vollendet haben, sofern diese Veranstaltungen Bestandteil des außerunterrichtlichen Angebots einer Ganztagschule sind.

(2) Es ist eine öffentliche Aufgabe, die Entwicklung eines pluralen und flächendeckenden Weiterbildungsangebotes sowie die individuelle Bereitschaft zum lebensbegleitenden Lernen zu unterstützen und zu fördern.

(3) Soweit Dritte durch gesetzlich bestimmte Leistungsverpflichtung die Weiterbildung gestalten, bleibt sie in deren Zuständigkeit und ohne Förderfähigkeit nach diesem Gesetz.

§ 3

Ziele, Aufgaben und Inhalte der Weiterbildung

(1) Weiterbildung dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Sie steht allen Menschen im Land offen.

(2) Weiterbildung soll die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kompetenzen und Qualifikationen ermöglichen, zur Orientierung und Lebenshilfe dienen sowie zu selbstständigem, eigenverantwortlichem und kritischem Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen. Dazu gehört auch die Fähigkeit zur verantwortungsbewussten Wahrnehmung von Erziehungs- und anderen Familienaufgaben sowie zum verantwortlichen Umgang mit der Natur. Bedarfsgerechte Weiterbildungsangebote sollen Benachteiligungen entgegenwirken, zur Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit beitragen, Nachhaltigkeit befördern und der Bekämpfung rassistischer und anderer extremistischer Bestrebungen dienen.

§ 4

Weiterbildungsbereiche

Die Weiterbildung umfasst gleichrangig folgende aufeinander einwirkende und sich ergänzende Bereiche:

1. die allgemeine Weiterbildung, welche der Selbstentfaltung des einzelnen Menschen dient und die Meinungsbildung, die Auseinandersetzung mit Kunst, Kultur, Ethik und Religion fördert sowie Hilfe bei der Bewältigung von Lebenssituationen gibt und Bildungsdefizite vorangegangener Bildungsphasen ausgleicht,
2. die politische Weiterbildung, welche die Aufgabe hat, Kenntnisse aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erweitern und zu vertiefen, um die Erkenntnis von gesellschaftlichen Zusammenhängen zu ermöglichen sowie Toleranz und Kritikfähigkeit zu vermitteln und zu stärken, demokratische Grundsätze zu verankern und damit zur Herausbildung und Weiterentwicklung von aktiver Bürgerschaft und gesellschaftlicher Partizipation beizutragen. Die politische Weiterbildung orientiert sich dabei an den Qualitätsmaßstäben des Beutelsbacher Konsenses, insbesondere an den drei Grundsätzen „Überwältigungsverbot“, „Kontroversitätsgebot“ und „Analysefähigkeit“;
3. die berufliche Weiterbildung, welche die Aufgabe hat, vorhandene berufliche Kompetenzen und Qualifikationen zu erhalten, zu erweitern und dem wirtschaftlichen und technologischen Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt anzupassen, um auf Innovationen in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Technologie vorzubereiten.

§ 5

Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsanbieter mit und ohne Bildungsstätten in Mecklenburg-Vorpommern in öffentlicher oder freier Trägerschaft, die eine planmäßige und kontinuierliche Weiterbildungsarbeit leisten. Die Einrichtungen der Weiterbildung haben darauf hinzuwirken, dass die Qualität ihrer Bildungsarbeit gesichert und ständig verbessert wird.

(2) Zu den Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gehören keine betriebseigenen Bildungsstätten, welche ausschließlich Weiterbildung für Betriebsangehörige anbieten, sowie Bildungsstätten, die überwiegend im Bereich der freizeitorientierten Bildung tätig sind.

(3) Um bestehende Ressourcen bestmöglich nutzen zu können, sollen die Einrichtungen der Weiterbildung eine übergreifende Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen pflegen.

§ 6

Staatliche Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung

(1) Eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 5 wird auf Antrag bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen oder eines anerkannten Qualitätsmanagement-Zertifikates durch die zuständige oberste Landesbehörde als Einrichtung der Weiterbildung staatlich anerkannt. Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ist dabei auch ein schriftliches Bekenntnis des Weiterbildungsträgers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(2) Das Antragsverfahren für die staatliche Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden. Diese Stelle ist zunächst befristet auf drei Jahre.

(3) Mit der Anerkennung ist die Einrichtung berechtigt, den Zusatz „Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ zu führen.

§ 7

Grundsätze der Förderung

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert die allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung.

(2) Die Möglichkeit einer Förderung besteht grundsätzlich nur für Einrichtungen der Weiterbildung, welche gemäß § 6 staatlich anerkannt wurden.

(3) Erhalten Einrichtungen der Weiterbildung öffentliche Zuschüsse nach anderen Vorschriften als nach diesem Gesetz, so werden diese Zuschüsse auf die Förderung nach Maßgabe dieses Gesetzes angerechnet.

(4) Auf Antrag können Träger der allgemeinen und politischen Weiterbildung mit der zuständigen obersten Landesbehörde über die Förderung eine Zielvereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren abschließen. In diesem Fall tritt an die Stelle des Einzelnachweises der vom Bildungsträger erbrachten Stunden ein jährlich abzufassender Qualitätsbericht über die eigene Arbeit. Einem solchen Antrag auf Förderung ist nur zuzustimmen, sofern der Antragsteller im Rahmen seines Antrages plausibel machen kann, dass eine Förderzusage für bis zu zwei Jahre sowie der Verzicht auf einen detaillierten Stundennachweis zu einer Ausweitung der erbrachten Bildungsangebote und/oder der Weiterbildungsinformation und -beratung ohne Qualitätsverlust führt.

§ 8

Förderung der Volkshochschulen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte errichten und unterhal-

ten im eigenen Wirkungskreis eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung, in der Regel eine Volkshochschule, die die Weiterbildungsgrundversorgung sicherstellt.

(2) Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe des Haushalts eine Förderung für die Weiterbildungsgrundversorgung an den Einrichtungen der Weiterbildung gemäß Absatz 1.

(3) Zusätzlich können Einrichtungen der Weiterbildung gemäß Absatz 1 nach Maßgabe des Haushalts eine Förderung für Projekte, die insbesondere zur Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens oder zur Erhöhung der Qualität in der allgemeinen und politischen Weiterbildung beitragen, erhalten.

§ 9

Förderung der Heimvolkshochschulen, des Volkshochschulverbandes und der Einrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Anerkannte Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, die einen Beherbergungsbetrieb unterhalten, wie insbesondere Heimvolkshochschulen und Akademien, erhalten nach Maßgabe des Haushalts eine Förderung des Landes.

(2) Der Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern erhält als Landesorganisation der Einrichtungen der kommunalen Körperschaften nach Maßgabe des Haushalts eine Förderung zur Aufrechterhaltung der Verbandstätigkeit. Zusätzlich kann der Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe des Haushalts eine Förderung für Projekte, die insbesondere zur Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens oder zur Erhöhung der Qualität seiner Arbeit beitragen, erhalten.

(3) Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft können für Maßnahmen der Weiterbildung nach diesem Gesetz und nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien eine Förderung erhalten, wenn diese Maßnahmen insbesondere geeignet sind, zur Weiterentwicklung des lebensbegleitenden Lernens oder der Erhöhung der Qualität in diesem Bereich beizutragen.

§ 10

Weiterbildungsinformation und Weiterbildungsberatung

Um eine umfassende, aktuelle und benutzerfreundliche Weiterbildungsinformation zu gewährleisten, unterhält das Land eine Weiterbildungsdatenbank für Mecklenburg-Vorpommern. Die Weiterbildungsinformation und Weiterbildungsberatung erfolgt trägerneutral und unabhängig.

§ 11

Ermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über:

1. die zuständigen Behörden für die Durchführung dieses Gesetzes,

2. das Verfahren der staatlichen Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung, zu den Anerkennungsvoraussetzungen und zu den anerkannten Qualitätsmanagement-Zertifikaten gemäß § 6 und
3. den Umfang, die Voraussetzung und das Verfahren der Förderung der Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 10.

Die Landesregierung leitet die Rechtsverordnung rechtzeitig vor deren Inkrafttreten dem für Bildung zuständigen Landtagsausschuss zur Information zu.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Weiterbildungsgesetz vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 555), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729, 734) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Mai 2011

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**